

Robert Engert | Winfried Simon | Frank Ulbrich

# Anleitung zur Einkommen- steuererklärung 2018

Zu jeder Zeile der Steuererklärung  
die richtige Erläuterung

Mit amtlichen Vordrucken und  
Einkommensteuertabelle

Ausführungen zu Grundsatzfragen  
und Steuerersparnismöglichkeiten

Hinweise auf Rechtsänderungen 2019

**TIPPS**  
ZUR NUTZUNG VON  
**>>ELSTER<<**

SCHÄFFER  
POESCHEL

## **Urheberrechtsinfo**

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Die Herstellung und Verbreitung von Kopien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.

SCHÄFFER  

---

POESCHEL



# Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2018

Begründet von

**Dr. jur. Helmut Stuber**  
Oberfinanzpräsident a.D. Stuttgart

**Adolf Oppolzer**  
Regierungsdirektor a. D. Stuttgart

Fortgeführt von

**Robert Engert**  
Oberamtsrat  
Finanzverwaltung Baden-Württemberg

**Winfried Simon**  
Regierungsrat  
Landesamt für Steuern Koblenz

**Frank Ulbrich**  
Regierungsrat  
Thüringer Fachhochschule  
für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Steuern

2019

SCHÄFFER-POESCHEL VERLAG

STUTTGART

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Print ISBN 978-3-7910-4206-0                      Bestell-Nr. 20005-0009  
E-PDF ISBN 978-3-7910-4207-7                      Bestell-Nr. 20005-0159

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes  
ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar.  
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,  
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung  
in elektronischen Systemen.

© 2019 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

[www.schaeffer-poeschel.de](http://www.schaeffer-poeschel.de)  
[service@schaeffer-poeschel.de](mailto:service@schaeffer-poeschel.de)

Dezember 2018

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart  
Ein Unternehmen der Haufe Group

# Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XVIII	1.9.3.4	Allgemeine Abzugsvoraussetzungen . . . . . 20
<b>Vorbemerkungen</b> . . . . .	<b>1</b>	1.9.3.5	Einzelfragen zu Renten und dauernde Lasten . . . . . 20
<b>1 Steuererklärungsvordrucke</b> . . . . .	<b>1</b>	1.9.4	Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich . . . . . 21
<b>2 Angaben zu den Einkünften</b> . . . . .	<b>2</b>	1.9.5	Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs . . . . . 22
<b>3 Statistische Angaben</b> . . . . .	<b>2</b>	1.9.6	Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben . . . . . 23
<b>4 Steuererklärungsfristen</b> . . . . .	<b>2</b>	1.9.6.1	Realsplitting . . . . . 23
<b>5 Verspätungszuschlag</b> . . . . .	<b>3</b>	1.9.6.2	Höchstbetrag . . . . . 23
<b>6 Steuererklärungspflichten</b> . . . . .	<b>3</b>	1.9.6.3	Angaben im Hauptvordruck . . . . . 23
<b>7 Einkommensteuererklärung bei beschränkter Steuerpflicht</b> . . . . .	<b>4</b>	1.9.6.4	Unterhaltsleistungen . . . . . 23
<b>8 Amtliche Vordruckmuster</b> . . . . .	<b>5</b>	1.9.6.5	Anlage U – Zustimmung des Unterhalts- empfängers . . . . . 23
<b>9 Internet-Formulare</b> . . . . .	<b>5</b>	1.9.6.6	Erbe . . . . . 24
<b>10 Nichtamtliche Vordrucke</b> . . . . .	<b>5</b>	1.9.6.7	Unterhaltsempfänger im Ausland . . . . . 24
<b>11 Elektronische Steuererklärungen</b> . . . . .	<b>5</b>	1.9.7	Kirchensteuer . . . . . 24
<b>11.1 Verpflichtung zur elektronischen Abgabe</b> . . . . .	<b>5</b>	1.9.8	Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung . . . . . 25
<b>11.2 Elektronische Abgabe der Anlage EÜR</b> . . . . .	<b>6</b>	1.9.8.1	Abzugsverbot . . . . . 25
<b>11.3 Online-Erklärung über »Mein Elster«</b> . . . . .	<b>6</b>	1.9.8.2	Sonderausgaben-Höchstbetrag . . . . . 25
<b>11.4 Steuererklärungssoftware</b> . . . . .	<b>7</b>	1.9.8.3	Begriff der Berufsausbildung . . . . . 26
<b>11.5 Datenübermittlung</b> . . . . .	<b>7</b>	1.9.8.4	Nicht abziehbare Aufwendungen (Einzelfälle) . . . . . 26
<b>11.6 Vorausgefüllte Steuererklärung</b> . . . . .	<b>7</b>	1.9.8.5	Erstmalige Berufsausbildung . . . . . 26
<b>11.7 »Vollautomatische« Steuerbescheide</b> . . . . .	<b>8</b>	1.9.8.6	Weitere Berufsausbildung . . . . . 26
<b>12 Belegvorlage-/Belegvorhaltpflicht</b> . . . . .	<b>8</b>	1.9.8.7	Erststudium . . . . . 27
<b>12.1 Umgang mit Belegen zur Einkommensteuer- erklärung</b> . . . . .	<b>8</b>	1.9.8.8	Berufsakademien . . . . . 27
<b>12.2 Belegaufbewahrung</b> . . . . .	<b>9</b>	1.9.8.9	Ausbildungs-/Studiendarlehen . . . . . 27
		1.9.8.10	Abziehbare Aufwendungen . . . . . 28
		1.9.8.11	Anrechnung steuerfreier Ausbildungsbeihilfen . . . . . 28
<b>Teil I: Erläuterungen zu den Vordrucken</b> . . . . .	<b>11</b>	<b>1.10 Spenden und Mitgliedsbeiträge</b> . . . . .	<b>28</b>
<b>1. Erläuterungen zum Hauptvordruck »Est 1 A« für unbeschränkt steuer- pflichtige Personen</b> . . . . .	<b>11</b>	1.10.1	Rechtsentwicklung des Spendenrechts . . . . . 28
<b>1.1 Vorbemerkungen</b> . . . . .	<b>11</b>	1.10.2	Begriff der Zuwendungen . . . . . 29
<b>1.2 Art der Erklärung/des Antrags</b> . . . . .	<b>11</b>	1.10.2.1	Begriff . . . . . 29
<b>1.3 Steuernummer; zuständiges Finanzamt</b> . . . . .	<b>11</b>	1.10.2.2	Zuwendungsempfänger . . . . . 29
<b>1.4 Allgemeine Angaben</b> . . . . .	<b>12</b>	1.10.2.3	Steuerbegünstigte Zwecke . . . . . 29
1.4.1 Identifikationsnummer . . . . .	12	1.10.2.4	Nichtabziehbare Zuwendungen . . . . . 30
1.4.2 Allgemeine Angaben zur Person . . . . .	12	1.10.3	Zuwendungsnachweise . . . . . 30
1.4.3 Religionszugehörigkeit . . . . .	12	1.10.3.1	Zuwendungsbestätigungen . . . . . 30
1.4.3.1 Kirchensteuererhebung . . . . .	12	1.10.3.2	Durchlaufspenden . . . . . 30
1.4.3.2 Religionsschlüssel . . . . .	13	1.10.3.3	Maschinelle Zuwendungsbestätigungen . . . . . 30
1.4.3.3 Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer . . . . .	13	1.10.3.4	Elektronische Datenübermittlung . . . . . 31
1.4.3.4 Kirchensteuer für Kapitalerträge . . . . .	13	1.10.3.5	Vereinfachter Spendennachweis . . . . . 31
1.4.3.5 Besonderes Kirchgeld . . . . .	13	1.10.4	Sachspenden . . . . . 31
1.4.4 Familienstand . . . . .	14	1.10.5	Aufwandsspenden und Rückspenden . . . . . 32
<b>1.5 Veranlagungsarten, Steuertarif</b> . . . . .	<b>14</b>	1.10.6	Begünstigte Ausgaben . . . . . 33
1.5.1 Veranlagungswahlrecht . . . . .	14	1.10.6.1	Keine Gegenleistung . . . . . 33
1.5.2 Zusammenveranlagung . . . . .	15	1.10.6.2	Nichtabziehbare Spenden . . . . . 33
1.5.3 Einzelveranlagung . . . . .	15	1.10.6.3	Schulvereine . . . . . 33
1.5.4 »Witwensplitting« . . . . .	16	1.10.6.4	Sponsoring . . . . . 33
1.5.5 Steuertarif . . . . .	16	1.10.6.5	Crowdfunding . . . . . 34
1.5.6 Maßgebender Güterstand . . . . .	16	1.10.7	Spendenhöchstsätze . . . . . 34
<b>1.6 Altersentlastungsbetrag</b> . . . . .	<b>17</b>	1.10.8	Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien . . . . . 34
<b>1.7 Bankverbindung</b> . . . . .	<b>18</b>	1.10.9	Unabhängige Wählervereinigungen . . . . . 35
<b>1.8 Einmalzustellvollmacht</b> . . . . .	<b>18</b>	1.10.10	Spenden in das zu erhaltende Vermögen einer Stiftung . . . . . 35
<b>1.9 Unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben</b> . . . . .	<b>18</b>	<b>1.11 Außergewöhnliche Belastungen</b> . . . . .	<b>36</b>
1.9.1 Sonderausgaben-Pauschbetrag . . . . .	18	<b>1.12 Behinderte Menschen und Hinterbliebene</b> . . . . .	<b>36</b>
1.9.2 Nichtabziehbare Aufwendungen . . . . .	19	1.12.1	Behinderten-Pauschbetrag . . . . . 36
1.9.2.1 Private Schuldzinsen . . . . .	19	1.12.1.1	Höhe des Pauschbetrags . . . . . 36
1.9.2.2 Private Steuerberatungskosten . . . . .	19	1.12.1.2	Voraussetzungen für die Gewährung . . . . . 37
1.9.2.3 Bausparbeiträge . . . . .	19	1.12.1.3	Nachweise . . . . . 37
1.9.3 Versorgungsleistungen (Renten und dauernde Lasten) . . . . .	19	1.12.1.4	Abgeltungswirkung . . . . . 38
1.9.3.1 Rechtslage seit VZ 2008 . . . . .	19	1.12.2	Fahrtkosten von behinderten Menschen . . . . . 38
1.9.3.2 Übergangsregelung in »Altfällen« . . . . .	19	1.12.3	Behinderte Kinder . . . . . 39
1.9.3.3 Korrespondenzprinzip . . . . .	20	1.12.4	Hinterbliebenen-Pauschbetrag . . . . . 39
		1.12.5	Rückwirkende Anerkennung oder Änderung der Pauschbeträge . . . . . 39

	Seite		Seite		
<b>1.13</b>	<b>Pflege-Pauschbetrag</b> . . . . .	39	<b>1.18</b>	<b>Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter</b> . . . . .	65
1.13.1	Allgemeines . . . . .	39	<b>1.19</b>	<b>Verlustabzug</b> . . . . .	65
1.13.2	Antragstellung . . . . .	40	1.19.1	Begrenzung des Verlustabzugs . . . . .	65
1.13.3	Voraussetzungen für die Gewährung . . . . .	40	1.19.2	Gesonderte Verlustfeststellung . . . . .	65
1.13.3.1	Nachweis der Hilflosigkeit . . . . .	40	1.19.3	Berücksichtigung des Verlustabzugs . . . . .	66
1.13.3.2	Unentgeltlichkeit der Pflege . . . . .	40	1.19.4	Beschränkung des Verlustrücktrags . . . . .	66
1.13.3.3	Zwangsläufigkeit . . . . .	40	1.19.5	Verlustabzug im Erbfall . . . . .	66
1.13.4	Pflege durch mehrere Pflegepersonen . . . . .	41	1.19.6	Besondere Verrechnungskreise . . . . .	66
1.13.5	Abgeltungswirkung . . . . .	41	<b>1.20</b>	<b>Sonstige Angaben und Anträge</b> . . . . .	67
<b>1.14</b>	<b>Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art</b> . . . . .	41	1.20.1	Einkommensersatzleistungen . . . . .	67
1.14.1	Antragsmöglichkeiten . . . . .	41	1.20.1.1	Angaben in der Steuererklärung . . . . .	67
1.14.2	Außergewöhnliche Belastungen bei Ehegatten/Lebenspartnern . . . . .	41	1.20.1.2	Elektronische Übermittlung . . . . .	67
1.14.3	Allgemeine Abzugsvoraussetzungen . . . . .	41	1.20.1.3	Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen . . . . .	67
1.14.4	Nachweis der Zwangsläufigkeit bei Krankheitskosten . . . . .	43	1.20.1.4	Besonderheiten . . . . .	68
1.14.5	Zumutbare Belastung . . . . .	44	1.20.1.5	Aufwendungen . . . . .	68
1.14.6	Einzelfälle außergewöhnlicher Belastungen (ABC) . . . . .	44	1.20.2	Besonderheiten bei Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern . . . . .	68
<b>1.15</b>	<b>Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen</b> . . . . .	54	1.20.3	Ergänzende Angaben zur Steuererklärung (»Qualifiziertes Freitextfeld«) . . . . .	69
1.15.1	Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer . . . . .	54	1.20.4	Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland . . . . .	69
1.15.2	Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse . . . . .	55	<b>1.21</b>	<b>Unterschrift</b> . . . . .	69
1.15.2.1	Begriff . . . . .	55	1.21.1	Datenschutzhinweise . . . . .	69
1.15.2.2	Mehrere Beschäftigungsverhältnisse . . . . .	55	<b>1.22</b>	<b>Eigenhändige Unterschrift</b> . . . . .	69
1.15.2.3	Geringfügige Beschäftigung . . . . .	55	<b>2.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage Vorsorgeaufwand« – Vorsorgeaufwendungen</b> . . . . .	70
1.15.2.4	Beschäftigungsverhältnisse in nicht inländischen Haushalten . . . . .	55	<b>2.1</b>	<b>Vorbemerkungen</b> . . . . .	70
1.15.2.5	Beschäftigungsverhältnisse mit nahen Angehörigen/dem Lebenspartner . . . . .	55	<b>2.2</b>	<b>Vorsorgeaufwendungen</b> . . . . .	70
1.15.3	Haushalt des Steuerpflichtigen . . . . .	55	2.2.1	Rechtsentwicklung . . . . .	70
1.15.3.1	Allgemeines . . . . .	55	2.2.2	Allgemeine Abzugsvoraussetzungen . . . . .	71
1.15.3.2	Wohnen in einem Heim . . . . .	56	2.2.3	Besonderheiten bei Vorsorgeaufwendungen . . . . .	72
1.15.3.3	Weitere Haushalte . . . . .	56	2.2.3.1	Kein Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen . . . . .	72
1.15.3.4	Zubehörräume, Außenanlagen . . . . .	56	2.2.3.2	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland . . . . .	73
1.15.3.5	Wohnungswechsel, Umzug . . . . .	56	2.2.3.3	Zertifizierung von Basisrentenverträgen . . . . .	73
1.15.4	Haushaltsnahe Dienstleistungen . . . . .	56	2.2.3.4	Einwilligung zur Datenübermittlung . . . . .	73
1.15.4.1	Begünstigte Tätigkeiten . . . . .	56	2.2.3.5	Bescheinigungspflichten . . . . .	74
1.15.4.2	Personenbezogene Dienstleistungen . . . . .	57	2.2.4	Höchstbeträge . . . . .	74
1.15.4.3	Dienstleistungen auf öffentlichem Gelände . . . . .	57	2.2.4.1	Allgemeines . . . . .	74
1.15.4.4	Pflege- und Betreuungsleistungen . . . . .	57	2.2.4.2	Beiträge zur Altersvorsorge . . . . .	74
1.15.4.5	Vergleichbare Dienstleistungen mit einer Haushaltshilfe . . . . .	57	2.2.4.3	Kürzung des Höchstbetrags für die Altersversorgung . . . . .	75
1.15.5	Handwerkerleistungen . . . . .	58	2.2.4.4	Sonstige Vorsorgeaufwendungen . . . . .	76
1.15.5.1	Begünstigte Tätigkeiten . . . . .	58	2.2.5	Günstigerprüfung nach »altem Recht« . . . . .	77
1.15.5.2	Beauftragtes Unternehmen . . . . .	59	2.2.5.1	Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 4a EStG . . . . .	77
1.15.5.3	Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen . . . . .	59	2.2.5.2	Kürzung des Vorwegabzugs . . . . .	78
1.15.5.4	Gutachtertätigkeiten . . . . .	59	2.2.5.3	Bemessungsgrundlage für die Kürzung . . . . .	78
1.15.5.5	Öffentlich geförderte Maßnahmen . . . . .	59	2.2.5.4	Keine Kürzung des Vorwegabzugs . . . . .	79
1.15.6	Anspruchsberechtigte . . . . .	59	2.2.5.5	Günstigerprüfung i.V. mit Basisrentenverträgen . . . . .	79
1.15.7	Ausschluss der Steuerermäßigung . . . . .	60	<b>2.3</b>	<b>Angaben in der Anlage Vorsorgeaufwand</b> . . . . .	79
1.15.8	Umfang der begünstigten Aufwendungen . . . . .	61	2.3.1	Beiträge zur Altersvorsorge . . . . .	79
1.15.8.1	Arbeitsentgelt . . . . .	61	2.3.1.1	Abzugsfähige Beiträge . . . . .	79
1.15.8.2	Arbeitskosten, Materialkosten . . . . .	61	2.3.1.2	Arbeitnehmerbeiträge zur Altersvorsorge . . . . .	80
1.15.8.3	Versicherungsleistungen . . . . .	61	2.3.1.3	Beiträge zur Altersvorsorge von Nichtarbeitnehmern . . . . .	80
1.15.8.4	Zahlungszeitpunkt . . . . .	62	2.3.1.4	Freiwillige Versicherungen, Pflichtbeiträge von Nichtarbeitnehmern . . . . .	80
1.15.8.5	Dienst- oder Werkswohnung . . . . .	62	2.3.1.5	Staatliche Beitragszuschüsse . . . . .	80
1.15.8.6	Altenteilerwohnung . . . . .	62	2.3.1.6	Zertifizierte Basisrentenverträge . . . . .	80
1.15.9	Nachweise . . . . .	62	2.3.1.7	Steuerfreie Arbeitgeberanteile und -zuschüsse . . . . .	81
1.15.10	Mehrfache Inanspruchnahme der Steuerermäßigung . . . . .	62	2.3.2	Sonstige Vorsorgeaufwendungen . . . . .	81
1.15.11	Haushaltsbezogene Inanspruchnahme der Höchstbeträge . . . . .	63	2.3.2.1	Höchstbetrag . . . . .	81
1.15.12	Anrechnungsüberhang . . . . .	64	2.3.2.2	Abzugsfähige Beiträge . . . . .	82
<b>1.16</b>	<b>Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage</b> . . . . .	64	2.3.3	Inländische gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung . . . . .	82
<b>1.17</b>	<b>Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer</b> . . . . .	64	2.3.3.1	Allgemeines . . . . .	82



	Seite		Seite
2.3.3.2	Pflichtversicherte Arbeitnehmer . . . . .	82	
2.3.3.3	Pflichtversicherte und freiwillig versicherte Personen . . . . .	83	
2.3.3.4	Wahlleistungen, Zusatzversicherungen . . . . .	84	
2.3.4	Inländische private Kranken- und Pflegeversicherung . . . . .	84	
2.3.4.1	Allgemeines . . . . .	84	
2.3.4.2	Aufteilung der Beiträge . . . . .	84	
2.3.4.3	Eintragungen im Vordruck . . . . .	85	
2.3.4.4	Freiwillige Pflegeversicherung . . . . .	85	
2.3.5	Ausländische gesetzliche und private Kranken- und Pflegeversicherung . . . . .	85	
2.3.5.1	Basisabsicherung . . . . .	85	
2.3.5.2	Wahlleistungen, Zusatzversicherung . . . . .	86	
2.3.6	Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse . . . . .	86	
2.3.7	Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge . . . . .	86	
2.3.8	Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen . . . . .	87	
2.3.8.1	Allgemeines . . . . .	87	
2.3.8.2	Arbeitslosenversicherungen . . . . .	87	
2.3.8.3	Kranken- und Pflegeversicherungen (fehlende Einwilligung zur Datenübermittlung) . . . . .	87	
2.3.8.4	Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen . . . . .	87	
2.3.8.5	Unfall- und Haftpflichtversicherungen . . . . .	87	
2.3.8.6	Risikoversicherungen . . . . .	88	
2.3.8.7	»Alte« Renten- und Kapitallebensversicherungen . . . . .	88	
2.3.8.8	Nicht abzugsfähige Versicherungen . . . . .	88	
2.3.9	Ergänzende Angaben zu den Vorsorgeaufwendungen . . . . .	89	
<b>3.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage AV« – Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben . . . . .</b>	<b>90</b>	
<b>3.1</b>	<b>Vorbemerkungen . . . . .</b>	<b>90</b>	
<b>3.2</b>	<b>Altersvorsorgezulage . . . . .</b>	<b>90</b>	
3.2.1	Höhe . . . . .	90	
3.2.2	Berufseinsteiger-Bonus . . . . .	90	
3.2.3	Mindesteigenbeitrag . . . . .	91	
3.2.4	Antrag auf Altersvorsorgezulage . . . . .	91	
3.2.5	Eigenheimrente . . . . .	91	
3.2.6	Schädliche Verwendung . . . . .	92	
<b>3.3</b>	<b>Zusätzlicher Sonderausgabenabzug . . . . .</b>	<b>92</b>	
3.3.1	Höchstbeträge . . . . .	92	
3.3.2	Günstigerprüfung . . . . .	92	
3.3.3	Abziehbare Beiträge . . . . .	92	
3.3.4	Sozialversicherungs-/Zulagennummer . . . . .	93	
3.3.5	Antragstellung . . . . .	93	
3.3.6	Einwilligung zur Datenübermittlung . . . . .	94	
3.3.7	Bescheinigungen des Anbieters . . . . .	94	
3.3.8	Unmittelbar begünstigte Personen . . . . .	94	
3.3.9	Nicht unmittelbar begünstigte Personen . . . . .	95	
3.3.10	Mittelbar begünstigte Personen . . . . .	95	
3.3.11	Berechnungsgrundlagen . . . . .	96	
3.3.11.1	Ermittlung des Zulageanspruchs . . . . .	96	
3.3.11.2	Beitragspflichtige Einnahmen . . . . .	96	
3.3.11.3	Inländische Besoldung und Amtsbezüge . . . . .	96	
3.3.11.4	Entgeltersatzleistungen . . . . .	96	
3.3.11.5	Tatsächliches Entgelt . . . . .	97	
3.3.11.6	Erwerbsunfähigkeitsrente . . . . .	97	
3.3.11.7	Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit . . . . .	97	
3.3.11.8	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft . . . . .	97	
3.3.11.9	Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung . . . . .	97	
3.3.12	Angaben zu Kindern, für die ein Anspruch auf Kinderzulage besteht . . . . .	97	
<b>4.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage Unterhalt« für die Geltendmachung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen . . . . .</b>	<b>99</b>	
<b>4.1</b>	<b>Vorbemerkungen . . . . .</b>	<b>99</b>	
<b>4.2</b>	<b>Unterhalt für bedürftige Personen . . . . .</b>	<b>99</b>	
<b>4.3</b>	<b>Angaben zum Haushalt, in dem die unterstützte(n) Person(en) lebte(n) . . . . .</b>	<b>100</b>	
<b>4.4</b>	<b>Höchstbetrag für Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Abs. 1 EStG . . . . .</b>	<b>101</b>	
<b>4.5</b>	<b>Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Personen . . . . .</b>	<b>103</b>	
<b>4.6</b>	<b>Angaben zur unterstützten Person . . . . .</b>	<b>105</b>	
<b>4.7</b>	<b>Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person . . . . .</b>	<b>108</b>	
<b>5.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage Kind« – Angaben zu Kindern . . . . .</b>	<b>110</b>	
<b>5.1</b>	<b>Vorbemerkungen . . . . .</b>	<b>110</b>	
<b>5.2</b>	<b>Familienleistungsausgleich . . . . .</b>	<b>110</b>	
5.2.1	Staatliche Leistungen für Kinder . . . . .	110	
5.2.2	Kindergeld . . . . .	110	
5.2.3	Freibeträge für Kinder . . . . .	111	
5.2.3.1	Höhe der Freibeträge . . . . .	111	
5.2.3.2	Maßgebendes Monatsprinzip . . . . .	111	
5.2.3.3	Annexsteuern . . . . .	111	
5.2.4	Günstigerprüfung . . . . .	111	
5.2.4.1	Prüfung der Steuerfreistellung . . . . .	111	
5.2.4.2	Zivilrechtlicher Ausgleich . . . . .	112	
5.2.4.3	Kindergeldanspruch für Ausländer . . . . .	112	
5.2.4.4	Vergleichbare Leistungen für Kinder . . . . .	113	
5.2.4.5	Günstigerprüfung in Übertragungsfällen . . . . .	113	
<b>5.3</b>	<b>Angaben zu Kindern . . . . .</b>	<b>113</b>	
5.3.1	Allgemeine Angaben . . . . .	113	
5.3.2	Kindergeldanspruch . . . . .	114	
5.3.3	Auslandskinder . . . . .	114	
<b>5.4</b>	<b>Begünstigte Kindschaftsverhältnisse . . . . .</b>	<b>114</b>	
5.4.1	Leibliche Kinder . . . . .	115	
5.4.2	Adoptivkinder . . . . .	115	
5.4.3	Pflegekinder . . . . .	115	
5.4.4	Enkelkinder . . . . .	115	
5.4.5	Stiefkinder . . . . .	115	
<b>5.5</b>	<b>Halbteilungsgrundsatz und Ausnahmen . . . . .</b>	<b>116</b>	
5.5.1	Halbteilungsgrundsatz . . . . .	116	
5.5.2	Ausnahmen . . . . .	116	
<b>5.6</b>	<b>Minderjährige Kinder . . . . .</b>	<b>116</b>	
<b>5.7</b>	<b>Volljährige Kinder . . . . .</b>	<b>116</b>	
5.7.1	Allgemeines . . . . .	116	
5.7.2	Altersgrenze . . . . .	117	
5.7.3	Berücksichtigungsgründe . . . . .	117	
5.7.3.1	Angaben in der Anlage Kind . . . . .	117	
5.7.3.2	Gesetzliche Tatbestände . . . . .	117	
5.7.3.3	Arbeitsuchende Kinder . . . . .	117	
5.7.3.4	Kinder in Berufsausbildung . . . . .	118	
5.7.3.5	Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten . . . . .	119	
5.7.3.6	Kinder ohne Ausbildungsplatz . . . . .	119	
5.7.3.7	Kinder, die einen freiwilligen Dienst leisten . . . . .	120	
5.7.3.8	Behinderte Kinder . . . . .	121	
5.7.4	Verlängerungszeitraum aufgrund Grundwehr- oder Zivildienst . . . . .	122	
5.7.5	Erwerbstätigkeit . . . . .	123	
5.7.5.1	Ausschluss von Kindern aufgrund einer Erwerbstätigkeit . . . . .	123	
5.7.5.2	Abschluss der erstmaligen Berufsausbildung oder des Erststudiums . . . . .	123	
5.7.5.3	Erwerbstätigkeit . . . . .	124	
<b>5.8</b>	<b>Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge . . . . .</b>	<b>125</b>	
5.8.1	Abzugsvoraussetzungen . . . . .	125	
5.8.2	Angaben im Vordruck . . . . .	126	
<b>5.9</b>	<b>Übertragung der Freibeträge für Kinder . . . . .</b>	<b>127</b>	
5.9.1	Übertragung auf den anderen Elternteil . . . . .	127	
5.9.1.1	Barunterhaltsverpflichtung . . . . .	127	
5.9.1.2	Fehlende Unterhaltsverpflichtung . . . . .	127	

	Seite		Seite		
5.9.1.3	Freistellung von der Unterhaltsverpflichtung . . .	127	6.5.5	Werbungskosten/Arbeitnehmer-Pauschbetrag . . .	143
5.9.1.4	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhalts- vorschussgesetz . . . . .	127	6.5.6	Einbehaltene Steuerabzugsbeträge . . . . .	144
5.9.1.5	Antrag auf Übertragung des Kinderfreibetrags . . .	127	<b>6.6</b>	<b>Steuerpflichtiger Arbeitslohn ohne Steuer-</b> <b>abzug</b> . . . . .	144
5.9.1.6	Getrennte Übertragung der Freibeträge für Kinder . . . . .	128	<b>6.7</b>	<b>Steuerfreier Arbeitslohn bei Tätigkeiten</b> <b>im Ausland</b> . . . . .	144
5.9.1.7	Keine einvernehmliche Übertragung . . . . .	128	<b>6.8</b>	<b>Grenzgänger</b> . . . . .	145
5.9.1.8	Folgewirkungen der Übertragung . . . . .	128	<b>6.9</b>	<b>Steuerfrei erhaltene Aufwands-</b> <b>entschädigungen/Einnahmen</b> . . . . .	145
5.9.2	Übertragung auf Stief- oder Großeltern . . . . .	128	<b>6.10</b>	<b>Lohn- und Einkommensersatzleistungen</b> . . . . .	146
<b>5.10</b>	<b>Entlastungsbetrag für Alleinerziehende</b> . . . . .	129	6.10.1	Lohnersatzleistungen des Arbeitgebers . . . . .	146
5.10.1	Abzugsvoraussetzungen . . . . .	129	6.10.2	Einkommensersatzleistungen . . . . .	146
5.10.2	Haushaltsgemeinschaft mit anderen volljährigen Personen . . . . .	129	<b>6.11</b>	<b>Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung</b> . . . . .	146
5.10.3	Zeitanteilige Gewährung des Freibetrags . . . . .	130	<b>6.12</b>	<b>Werbungskosten – Allgemeine Grundsätze</b> . . . . .	147
5.10.4	Lohnsteuerabzugsverfahren. . . . .	130	6.12.1	Werbungskostenbegriff . . . . .	147
5.10.5	Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung	130	6.12.2	Arbeitnehmer-Pauschbetrag . . . . .	147
<b>5.11</b>	<b>Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs</b> <b>bei Berufsausbildung</b> . . . . .	130	6.12.3	Verlustabzug . . . . .	148
5.11.1	Höhe des Freibetrags . . . . .	130	6.12.4	Steuerfreier und pauschal besteuertes Arbeit- geberersatz . . . . .	148
5.11.2	Verfassungsmäßigkeit des Freibetrags . . . . .	131	6.12.5	Vorab entstandene/nachträgliche Werbungs- kosten . . . . .	148
5.11.3	Auswärtige Unterbringung . . . . .	131	6.12.6	Abgrenzung zu den Kosten der Lebensführung . . . . .	148
5.11.4	Mehrere Anspruchsberechtigte . . . . .	131	6.12.7	Gemischte Aufwendungen . . . . .	148
<b>5.12</b>	<b>Schulgeld für den Besuch einer Privatschule</b> . . . . .	131	6.12.7.1	BFH-Rechtsprechung . . . . .	148
5.12.1	Abziehbare Schulgeldzahlungen . . . . .	131	6.12.7.2	Aufteilungsgrundsätze . . . . .	149
5.12.2	Angaben im Vordruck und Nachweise . . . . .	132	6.12.7.3	Höhe der abziehbaren Aufwendungen . . . . .	149
5.12.3	Prüfung der schulrechtlichen Kriterien . . . . .	132	6.12.7.4	Nicht aufteilbare gemischte Aufwendungen . . . . .	149
5.12.4	Begünstigte Schulen . . . . .	132	<b>6.13</b>	<b>Entfernungspauschale</b> . . . . .	149
5.12.5	Nicht begünstigte Aufwendungen . . . . .	132	6.13.1	Gesetzesentwicklung . . . . .	149
5.12.6	Höchstbetrag bei nicht zusammen veranlagten Eltern . . . . .	133	6.13.2	Begriffserläuterungen . . . . .	150
<b>5.13</b>	<b>Übertragung des Behinderten-/Hinter-</b> <b>bliebenen-Pauschbetrags eines Kindes</b> . . . . .	133	6.13.2.1	Erste Tätigkeitsstätte . . . . .	150
<b>5.14</b>	<b>Kinderbetreuungskosten</b> . . . . .	133	6.13.2.2	Bildungseinrichtung . . . . .	153
5.14.1	Rechtsentwicklung . . . . .	133	6.13.2.3	Sammelpunkt . . . . .	153
5.14.2	Abzugsvoraussetzungen . . . . .	134	6.13.2.4	Weiträumiges Tätigkeitsgebiet . . . . .	154
5.14.2.1	Dienstleistungen zur Betreuung. . . . .	134	6.13.3	Mehrere Möglichkeiten . . . . .	154
5.14.2.2	Begünstigte Aufwendungen . . . . .	134	6.13.4	Mehrere Wege an einem Arbeitstag . . . . .	155
5.14.2.3	Haushaltszugehörigkeit . . . . .	135	6.13.5	Bestimmung der Entfernung . . . . .	155
5.14.2.4	Höchstbetrag . . . . .	135	6.13.5.1	Kürzeste Straßenverbindung . . . . .	155
5.14.3	Nachweise . . . . .	135	6.13.5.2	Verkehrsgünstigere Strecke . . . . .	155
5.14.4	Aufteilung des Abzugsbetrags bei nicht zusammen veranlagten Eltern . . . . .	135	6.13.5.3	Fährverbindung . . . . .	156
<b>6.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage N« – Angaben</b> <b>zum Arbeitslohn</b> . . . . .	137	6.13.6	Höchstbetrag . . . . .	156
<b>6.1</b>	<b>Vorbemerkungen</b> . . . . .	137	6.13.7	Ermittlung der Entfernungspauschale . . . . .	156
<b>6.2</b>	<b>eTIN</b> . . . . .	137	6.13.7.1	Schlüssigkeitsprüfung . . . . .	156
<b>6.3</b>	<b>Arbeitslohn und einbehaltene Steuerabzugs-</b> <b>beträge</b> . . . . .	137	6.13.7.2	Angaben zu den benutzten Verkehrsmitteln . . . . .	157
<b>6.4</b>	<b>Versorgungsbezüge</b> . . . . .	138	6.13.7.3	Benutzung verschiedener Verkehrsmittel . . . . .	157
6.4.1	Besteuerungsgrundsätze . . . . .	138	6.13.7.4	Fahrgemeinschaften . . . . .	158
6.4.2	Freibeträge für Versorgungsbezüge . . . . .	139	6.13.7.5	Mehrere Tätigkeitsstätten . . . . .	158
6.4.3	Werbungskosten bei Versorgungsbezügen . . . . .	140	6.13.7.6	Mehrere Dienstverhältnisse . . . . .	158
6.4.4	Bemessungsgrundlage für den Versorgungs- freibetrag . . . . .	140	6.13.7.7	Fahrten zu mehreren Wohnungen. . . . .	159
<b>6.5</b>	<b>Ermäßigt zu steuernde außerordentliche</b> <b>Einkünfte</b> . . . . .	140	6.13.8	Behinderte Arbeitnehmer . . . . .	159
6.5.1	Besteuerungsgrundsätze . . . . .	140	6.13.8.1	Behinderungsgrad . . . . .	159
6.5.2	Versorgungsbezüge für mehrere Jahre . . . . .	141	6.13.8.2	Pauschale Kilometersätze . . . . .	160
6.5.3	Entschädigungen/Abfindungen . . . . .	141	6.13.8.3	Einzelnachweis der Kfz-Kosten . . . . .	160
6.5.3.1	Eintragungen in der Anlage N. . . . .	141	6.13.8.4	Entfernungspauschale oder tatsächliche Kosten (Wahlrecht) . . . . .	160
6.5.3.2	Entschädigungsbegriff . . . . .	141	6.13.8.5	Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. . . . .	160
6.5.3.3	Abfindungen bei Auflösung des Dienst- verhältnisses . . . . .	141	6.13.8.6	Weitere Einzelfragen . . . . .	160
6.5.3.4	Zusammenballung von Einkünften . . . . .	141	6.13.9	Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale . . . . .	160
6.5.3.5	Einzelfälle . . . . .	142	6.13.10	Unfallkosten . . . . .	161
6.5.4	Arbeitslohn für mehrere Jahre . . . . .	143	6.13.10.1	Berücksichtigung von Unfallkosten . . . . .	161
6.5.4.1	Mehrjährige Tätigkeit . . . . .	143	6.13.10.2	Berufliche Veranlassung von Verkehrsunfällen. . . . .	161
6.5.4.2	Einzelfälle . . . . .	143	6.13.10.3	Abziehbare Kosten . . . . .	162
			6.13.11	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln . . . . .	162
			6.13.12	Anrechnung von Arbeitgeberleistungen/Fahrt- kostenzuschüssen . . . . .	162
			6.13.13	Sonderfall »Firmenwagen« . . . . .	163
			<b>6.14</b>	<b>Beiträge zu Berufsverbänden</b> . . . . .	164

	Seite		Seite
<b>6.15</b>	<b>Aufwendungen für Arbeitsmittel</b> . . . . .	164	
6.15.1	Allgemeine Grundsätze . . . . .	164	
6.15.2	Nichtbeanstandungsgrenze . . . . .	164	
6.15.3	Angemessenheit der Aufwendungen . . . . .	164	
6.15.4	Absetzung für Abnutzung . . . . .	165	
6.15.5	Einzelfälle (ABC) . . . . .	165	
<b>6.16</b>	<b>Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer</b> . . . . .	168	
6.16.1	Abzugsbeschränkungen (Rechtsentwicklung) . . . . .	168	
6.16.2	Abzugsmöglichkeiten . . . . .	169	
6.16.2.1	Unbegrenzter Abzug . . . . .	169	
6.16.2.2	Tätigkeitsmittelpunkt . . . . .	169	
6.16.2.3	Mehrere Tätigkeiten (einschließlich Nebentätigkeiten) . . . . .	169	
6.16.2.4	Kein »anderer Arbeitsplatz« . . . . .	170	
6.16.2.5	Nutzung des Arbeitszimmers zur Erzielung unterschiedlicher Einkünfte . . . . .	171	
6.16.2.6	Nutzung des Arbeitszimmers durch mehrere Steuerpflichtige . . . . .	171	
6.16.3	Häusliches Arbeitszimmer . . . . .	171	
6.16.3.1	Begriffsdefinition . . . . .	171	
6.16.3.2	Keller- und Dachräume . . . . .	171	
6.16.3.3	Abgrenzung häusliches oder außerhäusliches Arbeitszimmer . . . . .	172	
6.16.3.4	Lagerräume . . . . .	172	
6.16.3.5	Vermietung des Arbeitszimmers an den Arbeitgeber . . . . .	172	
6.16.4	Ausstattung des Arbeitszimmers, Einrichtungsgegenstände . . . . .	173	
6.16.5	Berufsausbildung und Weiterbildung im Arbeitszimmer . . . . .	173	
6.16.6	Berufliche Nutzung . . . . .	173	
6.16.7	Abzugsfähige Aufwendungen . . . . .	174	
6.16.8	Drittaufwand . . . . .	174	
6.16.8.1	Miteigentum am Gebäude . . . . .	175	
6.16.8.2	Aufwendungen des Nichteigentümers . . . . .	175	
6.16.8.3	Mietwohnungen . . . . .	175	
6.16.8.4	Drittaufwand bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften . . . . .	175	
6.16.9	Berechnungsgrundlagen . . . . .	175	
6.16.10	Aufwandsentschädigung und Arbeitszimmer . . . . .	175	
6.16.11	Aufzeichnungspflichten beim Arbeitszimmer . . . . .	176	
<b>6.17</b>	<b>Fortbildungskosten</b> . . . . .	176	
6.17.1	Allgemeine Grundsätze . . . . .	176	
6.17.2	Abgrenzung zu Berufsausbildungskosten . . . . .	176	
6.17.3	Ausbildungsdienstverhältnis . . . . .	176	
6.17.4	Zweitstudium . . . . .	176	
6.17.5	Promotionskosten . . . . .	177	
6.17.6	Sprachkurse . . . . .	177	
6.17.7	Umschulungsmaßnahmen . . . . .	178	
6.17.8	Weitere Einzelfälle von Fortbildungskosten . . . . .	178	
6.17.9	»Gemischte« Fortbildungsveranstaltungen . . . . .	178	
6.17.10	Abziehbare Aufwendungen . . . . .	178	
6.17.11	Vollzeitige Bildungsmaßnahmen . . . . .	179	
6.17.12	Anrechnung von steuerfreien Ersatzleistungen . . . . .	179	
<b>6.18</b>	<b>Weitere Werbungskosten</b> . . . . .	179	
6.18.1	Allgemeines . . . . .	179	
6.18.2	Flug- und Fahrkosten bei Wegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte . . . . .	180	
6.18.3	Weitere Werbungskosten (ABC) . . . . .	180	
<b>6.19</b>	<b>Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten</b> . . . . .	188	
6.19.1	Allgemeine Grundsätze . . . . .	188	
6.19.2	Begriff der Auswärtstätigkeit . . . . .	188	
6.19.3	Berufliche Veranlassung . . . . .	189	
6.19.4	Fahrtkosten . . . . .	189	
6.19.4.1	Abzug als Werbungskosten . . . . .	189	
6.19.4.2	Ausschlussfälle . . . . .	189	
6.19.4.3	Begünstigte Fahrten . . . . .	189	
6.19.4.4	Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel . . . . .	189	
6.19.4.5	Einzelnachweis der Fahrtkosten bei Benutzung des eigenen Kfz . . . . .	189	
6.19.4.6	Pauschale Kilometersätze . . . . .	191	
6.19.4.7	Steuerfreier Ersatz des Arbeitgebers . . . . .	191	
6.19.5	Verpflegungsmehraufwendungen . . . . .	192	
6.19.5.1	Höhe der Verpflegungspauschalen . . . . .	192	
6.19.5.2	Ermittlung der Abwesenheitsdauer . . . . .	192	
6.19.5.3	Dreimonatsfrist . . . . .	192	
6.19.5.4	Kürzungsbeträge für die Mahlzeitengewährung . . . . .	193	
6.19.5.5	Konkurrenzregelung . . . . .	193	
6.19.5.6	Auswärtstätigkeiten im Ausland . . . . .	193	
6.19.5.7	Steuerfreier Arbeitgeberersatz . . . . .	195	
6.19.6	Übernachungskosten . . . . .	196	
6.19.6.1	Abziehbare Aufwendungen . . . . .	196	
6.19.6.2	Maßgebende Wohnung . . . . .	196	
6.19.6.3	Längerfristige Auswärtstätigkeiten . . . . .	196	
6.19.6.4	Notwendige Mehraufwendungen . . . . .	196	
6.19.6.5	Einheitliche Hotelrechnung . . . . .	197	
6.19.6.6	Übernachtung in einem Fahrzeug . . . . .	197	
6.19.6.7	Steuerfreier Arbeitgeberersatz . . . . .	197	
6.19.7	Reisenebenkosten . . . . .	197	
<b>6.20</b>	<b>Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung</b> . . . . .	198	
6.20.1	Doppelter Haushalt . . . . .	198	
6.20.2	Berufliche Veranlassung . . . . .	199	
6.20.2.1	Berufliche Gründe . . . . .	199	
6.20.2.2	Wegverlegungsfall . . . . .	199	
6.20.2.3	Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft . . . . .	199	
6.20.2.4	Ehegatten/Lebenspartner . . . . .	199	
6.20.2.5	Wohngemeinschaften . . . . .	199	
6.20.3	Begründung der doppelten Haushaltsführung . . . . .	200	
6.20.4	Eigener Hausstand . . . . .	200	
6.20.4.1	Unterhalten eines Hausstands am Lebensmittelpunkt . . . . .	200	
6.20.4.2	Beteiligung an der Haushaltsführung . . . . .	201	
6.20.5	Beendigung der doppelten Haushaltsführung . . . . .	201	
6.20.6	Abziehbare Aufwendungen . . . . .	202	
6.20.6.1	Doppelte Haushaltsführung oder Entfernungspauschale (Wahlrecht) . . . . .	202	
6.20.6.2	Ausschluss des Fahrtkostenabzugs . . . . .	202	
6.20.6.3	Fahrtkosten zu Beginn und am Ende . . . . .	202	
6.20.6.4	Familienheimfahrten . . . . .	202	
6.20.6.5	Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, Zweitwohnung . . . . .	203	
6.20.6.6	Verpflegungsmehraufwendungen . . . . .	204	
6.20.6.7	Sonstige Aufwendungen . . . . .	205	
6.20.6.8	Weitere doppelte Haushaltsführung . . . . .	206	
6.20.6.9	Ersatzleistungen des Arbeitgebers/der Agentur für Arbeit . . . . .	206	
<b>6.21</b>	<b>Werbungskosten in Sonderfällen</b> . . . . .	206	
<b>7.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage N-AUS« – Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b> . . . . .	207	
<b>7.1</b>	<b>Vorbemerkungen</b> . . . . .	207	
<b>7.2</b>	<b>Steuerentlastung für die Auslandstätigkeit</b> . . . . .	207	
7.2.1	Steuerfreistellung nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) . . . . .	207	
7.2.1.1	Allgemeine Grundsätze . . . . .	207	
7.2.1.2	Rückfallklausel . . . . .	207	
7.2.1.3	Auskunfts austausch . . . . .	208	
7.2.2	Steuerbefreiung nach sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen (ZÜ) . . . . .	208	
7.2.3	Anwendung des Auslandstätigkeitserlasses (ATE) . . . . .	208	

	Seite		Seite
7.2.4	Steueranrechnung bei ausländischem Arbeitslohn . . . . .	209	
<b>7.3</b>	<b>Allgemeine Angaben</b> . . . . .	209	
7.3.1	Ansässigkeit . . . . .	209	
7.3.2	Art der Tätigkeit, Aufenthaltstage . . . . .	209	
7.3.3	Arbeitgeberbegriff i. S. des DBA . . . . .	210	
<b>7.4</b>	<b>Angaben zum Arbeitslohn</b> . . . . .	211	
<b>7.5</b>	<b>Rechnerische Aufteilung des verbleibenden Arbeitslohns</b> . . . . .	211	
7.5.1	Arbeitslohn nach DBA . . . . .	211	
7.5.2	Arbeitslohn nach ATE . . . . .	212	
<b>7.6</b>	<b>Steuerbefreiung aufgrund sonstiger zwischenstaatlicher Übereinkommen</b> . . . . .	213	
<b>7.7</b>	<b>Aufteilung der Werbungskosten</b> . . . . .	213	
<b>7.8</b>	<b>Besondere Lohnbestandteile</b> . . . . .	214	
<b>7.9</b>	<b>Steuerfreier Arbeitslohn nach DBA in Sonderfällen</b> . . . . .	214	
<b>8.</b>	<b>Erläuterungen zum vereinfachten Erklärungs-vordruck »EST 1 V« für Arbeitnehmer</b> . . . . .	215	
<b>8.1</b>	<b>Vorbemerkungen</b> . . . . .	215	
<b>8.2</b>	<b>Steuernummer, Identifikationsnummer</b> . . . . .	215	
<b>8.3</b>	<b>Allgemeine Angaben</b> . . . . .	215	
<b>8.4</b>	<b>Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage</b> . . . . .	216	
<b>8.5</b>	<b>Vorsorgeaufwendungen, Altersvorsorgebeiträge</b> . . . . .	216	
<b>8.6</b>	<b>Angaben zu Kindern</b> . . . . .	216	
<b>8.7</b>	<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b> . . . . .	216	
8.7.1	eTIN . . . . .	216	
8.7.2	Lohn- und Entgeltersatzleistungen . . . . .	216	
<b>8.8</b>	<b>Werbungskosten</b> . . . . .	216	
<b>8.9</b>	<b>Sonderausgaben</b> . . . . .	217	
8.9.1	Kirchensteuer . . . . .	217	
8.9.2	Spenden- und Mitgliedsbeiträge . . . . .	217	
<b>8.10</b>	<b>Außergewöhnliche Belastungen</b> . . . . .	217	
8.10.1	Behinderten-Pauschbetrag . . . . .	217	
8.10.2	Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art/ in besonderen Fällen . . . . .	217	
<b>8.11</b>	<b>Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen</b> . . . . .	217	
<b>8.12</b>	<b>Ergänzende Angaben zur Steuererklärung</b> . . . . .	218	
<b>8.13</b>	<b>Unterschrift</b> . . . . .	218	
<b>9.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage KAP« für Einkünfte aus Kapitalvermögen</b> . . . . .	219	
<b>9.1</b>	<b>Einkünfte aus Kapitalvermögen</b> . . . . .	219	
9.1.1	Überblick über die Kapitalerträge . . . . .	219	
9.1.2	Kapitalertragsteuer von 25 % . . . . .	220	
9.1.3	Solidaritätszuschlag . . . . .	221	
9.1.4	Kirchensteuer . . . . .	221	
9.1.5	Nießbrauch bei Einkünften aus Kapitalvermögen	221	
9.1.5.1	Zuwendungsnießbrauch . . . . .	221	
9.1.5.2	Vorbehalts- und Vermächtnisnießbrauch . . . . .	221	
<b>9.2</b>	<b>Antrag auf Günstigerprüfung</b> . . . . .	221	
<b>9.3</b>	<b>Überprüfung des Steuereinbehalts</b> . . . . .	222	
<b>9.4</b>	<b>Kirchensteuerpflicht</b> . . . . .	222	
<b>9.5</b>	<b>Kapitalerträge im Einzelnen</b> . . . . .	222	
9.5.1	Dividenden und ähnliche Erträge und Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften . . . . .	222	
9.5.2	Kapitalerträge aus Investmentanteilen . . . . .	223	
9.5.3	Dividenden und ähnliche Erträge aus Aktien einer REIT-AG . . . . .	223	
9.5.4	Erträge aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter . . . . .	223	
9.5.5	Erträge aus einem partiarischen Darlehen . . . . .	224	
9.5.6	Erträge aus Lebensversicherungen . . . . .	224	
9.5.6.1	Vertragsabschluss vor dem 1.1.2005 (Altverträge)	224	
9.5.6.2	Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004 (Neuverträge) . . . . .	224	
9.5.7	Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art . . . . .	225	
9.5.7.1	Zinsen aus Sparguthaben . . . . .	225	
9.5.7.2	Sparschuldverschreibungen und Sparbriefe . . . . .	226	
9.5.7.3	Anleihen . . . . .	226	
9.5.7.4	Zero Coupon Bonds (Nullkupon-Anleihen) . . . . .	226	
9.5.7.5	Stückzinsen . . . . .	226	
9.5.7.6	Finanzinnovationen . . . . .	227	
9.5.7.7	Zinsen aus Instandhaltungsrücklagenkonten . . . . .	227	
9.5.7.8	Zinsen aus Mietkautionen . . . . .	227	
9.5.7.9	Steuererstattungszinsen . . . . .	227	
9.5.8	Stillhalterprämien . . . . .	227	
9.5.9	Termingeschäfte . . . . .	227	
<b>9.6</b>	<b>Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben</b> . . . . .	227	
9.6.1	Kapitalerträge . . . . .	228	
9.6.2	Veräußerungsvorgänge . . . . .	228	
9.6.3	Stillhalterprämien . . . . .	228	
9.6.4	Gewinne aus Aktienveräußerungen . . . . .	229	
9.6.5	Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile . . . . .	229	
9.6.6	Ersatzbemessungsgrundlage i. S. des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG . . . . .	229	
9.6.7	Nicht ausgeglichene Verluste . . . . .	229	
9.6.8	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien . . . . .	230	
9.6.9	Sparer-Pauschbetrag . . . . .	230	
<b>9.7</b>	<b>Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben</b> . . . . .	230	
9.7.1	Inländische Kapitalerträge ohne Steuerabzug . . . . .	230	
9.7.2	Ausländische Kapitalerträge ohne Steuerabzug . . . . .	230	
9.7.3	Gewinne aus Aktienveräußerungen . . . . .	231	
9.7.4	Nicht ausgeglichene Verluste . . . . .	231	
9.7.5	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien . . . . .	231	
9.7.6	Steuererstattungszinsen . . . . .	231	
<b>9.8</b>	<b>Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen</b> . . . . .	231	
9.8.1	Laufende Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen . . . . .	231	
9.8.1.1	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG . . . . .	231	
9.8.1.2	Kapitalerträge aus stiller Gesellschaft, partiarischen Darlehen und sonstigen Kapitalforderungen . . . . .	231	
9.8.2	Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen . . . . .	232	
9.8.3	Kapitalerträge aus Lebensversicherungen . . . . .	232	
9.8.4	Erträge aus Unternehmensbeteiligungen . . . . .	232	
<b>9.9</b>	<b>Bezüge und Einnahmen i. S. des § 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG</b> . . . . .	233	
<b>9.10</b>	<b>Einkünfte aus Spezial-Investmentanteilen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG</b> . . . . .	233	
<b>9.11</b>	<b>Steuerabzugsbeträge</b> . . . . .	233	
<b>9.12</b>	<b>Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen</b> . . . . .	234	
<b>9.13</b>	<b>Solidaritätszuschlag</b> . . . . .	234	
<b>9.14</b>	<b>Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG</b> . . . . .	234	
<b>9.15</b>	<b>Familienstiftungen nach § 15 AStG</b> . . . . .	234	
<b>9.16</b>	<b>Steuerstundungsmodelle</b> . . . . .	234	
<b>10.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage KAP-BET« für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die gesondert und einheitlich festgestellt werden</b> . . . . .	235	
<b>10.1</b>	<b>Angaben zur Beteiligung</b> . . . . .	235	
<b>10.2</b>	<b>Kapitalerträge mit inländischen Steuerabzug</b> . . . . .	235	
<b>10.3</b>	<b>Kapitalerträge ohne inländischen Steuerabzug</b> . . . . .	235	

	Seite		Seite
10.4	Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen . . . . .	235	
10.5	Steuerabzugsbeträge . . . . .	235	
<b>11.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage KAP-INV« für Investorerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben . . . . .</b>	<b>236</b>	
11.1	Besteuerung der Investorerträge ab 01.01.2018 . . . . .	236	
11.2	Ausschüttungen nach § 2 Abs. 11 InvStG . . . . .	236	
11.3	Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen . . . . .	236	
11.4	Zwischengewinne nach dem Investmentsteuergesetz 2004 . . . . .	237	
11.5	Ermittlung der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen . . . . .	237	
<b>12.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage R« für Renten und andere Leistungen . . . . .</b>	<b>238</b>	
12.1	Änderungen bei der Rentenbesteuerung ab 2005 . . . . .	238	
12.2	Renten, insbesondere Leibrenten . . . . .	238	
12.3	Leibrenten, für die der Besteuerungsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst.a Doppelbuchst. aa EStG gilt . . . . .	239	
12.4	Öffnungsklausel . . . . .	241	
12.5	Leibrenten, die mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst.a Doppelbuchst.bb EStG besteuert werden . . . . .	242	
12.6	Steuerstundungsmodelle . . . . .	243	
12.7	Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung bei bestimmten Durchführungswegen . . . . .	243	
12.8	Tatsächliche Werbungskosten, Werbungskostenpauschbetrag . . . . .	244	
<b>13.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage SO« für sonstige Einkünfte . . . . .</b>	<b>246</b>	
13.1	Begriff der sonstigen Einkünfte . . . . .	246	
13.2	Wiederkehrende Bezüge. . . . .	246	
13.3	Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs und Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten . . . . .	246	
13.4	Werbungskosten. . . . .	247	
13.5	Einkünfte aus Leistungen . . . . .	247	
13.5.1	Allgemeine Ausführungen . . . . .	247	
13.5.2	Einnahmen für häusliche Pflegeleistungen . . . . .	248	
13.5.3	Verluste aus Leistungen. . . . .	248	
13.6	Abgeordnetenbezüge . . . . .	248	
13.7	Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften . . . . .	249	
13.7.1	Umfang der Steuerpflicht . . . . .	249	
13.7.2	Ausnahme von der Besteuerung für selbst genutztes Wohneigentum. . . . .	251	
13.7.3	Unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerb . . . . .	253	
13.7.4	Ermittlung der Einkünfte . . . . .	254	
13.7.5	Freigrenze, Verluste. . . . .	254	
13.7.6	Anteile an Einkünften . . . . .	255	
13.7.7	Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften . . . . .	255	
<b>14.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage G« für Einkünfte aus Gewerbebetrieb . . . . .</b>	<b>256</b>	
14.1	Allgemeines . . . . .	256	
14.2	Einkünfte aus Gewerbebetrieb . . . . .	256	
14.2.1	Allgemeine Grundsätze . . . . .	256	
14.2.2	Betriebsaufspaltung. . . . .	257	
14.3	Gewerblicher Grundstückshandel und andere Objekthandel . . . . .	259	
14.4	Gewinnermittlungsarten . . . . .	260	
14.4.1	Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich . . . . .	261	
14.4.1.1	Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG . . . . .	262	
14.4.1.2	Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich nach § 5 EStG. . . . .	264	
14.4.2	Gewinnermittlung durch Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG . . . . .	265	
14.5	<b>Gewinn als Einzelunternehmer . . . . .</b>	<b>265</b>	
14.6	<b>Gewinnermittlung bei abweichendem Wirtschaftsjahr . . . . .</b>	<b>265</b>	
14.7	<b>Besonderheiten bei bestimmten Betriebsausgaben, Gewinnen und Verlusten. . . . .</b>	<b>266</b>	
14.8	<b>Gesonderte Feststellung von Einkünften . . . . .</b>	<b>267</b>	
14.9	<b>Einkünfte als Mitunternehmer . . . . .</b>	<b>267</b>	
14.10	<b>Bildung von Familiengesellschaften . . . . .</b>	<b>268</b>	
14.11	<b>Verlustverrechnung bei beschränkter Haftung; negatives Kapitalkonto (§ 15a EStG) . . . . .</b>	<b>270</b>	
14.11.1	Ausgangslage. . . . .	270	
14.11.2	Grundkonzeption des § 15a EStG . . . . .	271	
14.11.3	Begrenzung des Verlustabzugs bei Kommanditisten . . . . .	271	
14.11.4	Erweiterter Verlustausgleich . . . . .	271	
14.11.5	Verlustverrechnung mit späteren Gewinnen . . . . .	272	
14.11.6	Gewinnzurechnung bei Einlagen- oder Haftungsminderung . . . . .	272	
14.11.7	Gesonderte Feststellung des verrechenbaren Verlustes . . . . .	272	
14.11.8	Ausscheiden eines Kommanditisten mit einem nicht verrechneten Verlust . . . . .	272	
14.11.9	Vergleichbare Unternehmer (§ 15a Abs. 5 EStG) . . . . .	272	
14.11.10	Übergangsvorschriften . . . . .	273	
14.11.11	Ausscheiden eines Kommanditisten mit negativem Kapitalkonto. . . . .	273	
14.11.12	Sinngemäße Anwendung des § 15a EStG bei anderen Einkunftsarten . . . . .	273	
14.12	<b>Steuerstundungsmodelle . . . . .</b>	<b>273</b>	
14.13	<b>Teileinkünfteverfahren . . . . .</b>	<b>274</b>	
14.14	<b>Veräußerungsgewinne bei der Veräußerung von Vermögen an eine REIT-AG oder an einen Vor-REIT . . . . .</b>	<b>275</b>	
14.15	<b>Verlustausgleichsverbot nach § 2 Abs. 4 UmwStG . . . . .</b>	<b>275</b>	
14.16	<b>Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne . . . . .</b>	<b>275</b>	
14.17	<b>Steuerermäßigung wegen Gewerbesteuer . . . . .</b>	<b>276</b>	
14.18	<b>Veräußerungsgewinne . . . . .</b>	<b>278</b>	
14.18.1	Begriffe »Veräußerung« und »Aufgabe« . . . . .	278	
14.18.2	Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG . . . . .	281	
14.18.2.1	Vor dem 1.1.1996. . . . .	281	
14.18.2.2	Nach dem 31.12.1995. . . . .	281	
14.18.3	Folgerungen bei Erbauseinandersetzung . . . . .	282	
14.18.4	Betriebsverpachtung im Ganzen . . . . .	285	
14.18.4.1	Voraussetzungen für die Verpachtung des Betriebs im Ganzen. . . . .	285	
14.18.4.2	Ermittlung des Gewinns aus der Betriebsverpachtung . . . . .	286	
14.18.4.3	Gewerbesteuer . . . . .	286	
14.18.4.4	Wechsel der Gewinnermittlungsart . . . . .	286	
14.18.4.5	Erklärung der Aufgabe des Betriebs . . . . .	287	
14.18.5	Veräußerungsgewinn i. S. des § 21 UmwStG . . . . .	287	
14.18.6	Veräußerungsgewinn i. S. des § 22 UmwStG . . . . .	288	
14.18.7	Teileinkünfteverfahren . . . . .	289	
14.18.8	Ausschluss bei Anwendung von § 6b oder § 6c EStG für bestimmte Veräußerungsgewinne . . . . .	290	
14.18.9	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte Veräußerungsgewinne . . . . .	290	
14.18.10	Wesentliche Beteiligung an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften . . . . .	291	



	Seite
14.18.11	Vermögenszuwachs i. S. des § 6 AStG . . . . . 297
14.18.13	Behandlung des Veräußerungsgewinns als laufender Gewinn . . . . . 299
14.18.14	Tarifvergünstigung nach § 34 EStG für außerordentliche Einkünfte . . . . . 299
14.18.14.1	Ausgangslage. . . . . 299
14.18.14.2	Umfang der Tarifvergünstigung . . . . . 299
14.18.14.3	Begriff der außerordentlichen Einkünfte . . . . . 299
14.18.14.4	Berechnung der Steuer nach der Fünftel-Regelung . . . . . 300
14.18.14.5	Wiedereinführung des ermäßigten Steuersatzes für bestimmte Veräußerungsgewinne . . . . . 301
<b>14.19</b>	<b>Einkommen der Organgesellschaft bei Gewinnabführungsverträgen . . . . . 301</b>
<b>14.20</b>	<b>Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen wegen Überentnahmen . . . . . 301</b>
<b>14.21</b>	<b>Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG. . . . . 302</b>
<b>14.22</b>	<b>Abzugsbeschränkung bei Verlusten aus gewerblicher Tierzucht, gewerblicher Tierhaltung und gewerblichen Termingeschäften . . . . . 302</b>
<b>14.23</b>	<b>Abzugsbeschränkung bei Verlusten aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen. . . . . 303</b>
<b>14.24</b>	<b>Zinsschranke . . . . . 303</b>
<b>15.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage S« für Einkünfte aus selbständiger Arbeit . . . . . 304</b>
<b>15.1</b>	<b>Freiberufliche Tätigkeit . . . . . 304</b>
<b>15.2</b>	<b>Gewinnermittlungsarten . . . . . 310</b>
15.2.1	Gewinnermittlung durch Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG . . . . . 310
15.2.2	Wechsel der Gewinnermittlungsart . . . . . 311
<b>15.3</b>	<b>Pauschsätze für Betriebsausgaben . . . . . 312</b>
<b>15.4</b>	<b>Gesonderte Feststellung von Einkünften. . . . . 312</b>
<b>15.5</b>	<b>Sonstige selbständige Arbeit . . . . . 313</b>
<b>15.6</b>	<b>Teileinkünfteverfahren . . . . . 313</b>
<b>15.7</b>	<b>Verlustausgleichsverbot nach § 2 Abs. 4 UmwStG . . . . . 313</b>
<b>15.8</b>	<b>Leistungsvergütungen als Beteiligter einer Wagniskapitalgesellschaft . . . . . 313</b>
<b>15.9</b>	<b>Begünstigung für nicht entnommene Gewinne nach § 34a EStG . . . . . 314</b>
<b>15.10</b>	<b>Veräußerungsgewinne . . . . . 314</b>
15.10.1	Allgemeine Ausführungen . . . . . 314
15.10.2	Teileinkünfteverfahren . . . . . 315
15.10.3	Ausschluss bei Anwendung von § 6b oder § 6c EStG für bestimmte Veräußerungsgewinne . . . . . 315
15.10.4	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte Veräußerungsgewinne . . . . . 315
<b>15.11</b>	<b>Tarifvergünstigung für außerordentliche Einkünfte . . . . . 315</b>
<b>15.12</b>	<b>Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen wegen Überentnahmen . . . . . 317</b>
<b>15.13</b>	<b>Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG. . . . . 317</b>
<b>15.14</b>	<b>Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten . . . . . 317</b>
15.14.1	§ 3 Nr. 26 EStG . . . . . 317
15.14.2	§ 3 Nr. 26a EStG . . . . . 319
15.14.3	§ 3 Nr. 26b EStG . . . . . 320
<b>16.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage 34a« für die Begünstigung nicht entnommener Gewinne . . . . . 321</b>
<b>16.1</b>	<b>Begünstigungsbetrag . . . . . 321</b>
<b>16.2</b>	<b>Nachversteuerung . . . . . 323</b>
<b>16.3</b>	<b>Übernahme eines nachversteuerungspflichtigen Betrages . . . . . 325</b>

	Seite
<b>17.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage V« für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung . . . . . 326</b>
<b>17.1</b>	<b>Wozu dient die »Anlage V«? . . . . . 326</b>
17.1.1	Eigentümer. . . . . 326
17.1.2	Andere Nutzungsberechtigte (außer Eigentümer) 326
17.1.3	Vereinfachungsregelung bei vorübergehender Vermietung . . . . . 326
17.1.4	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Rahmen anderer Einkunftsarten . . . . . 326
17.1.5	Ferienwohnungen . . . . . 327
17.1.5.1	Ausschließliche Vermietung von Ferienwohnungen an wechselnde Feriengäste und Bereithalten zur ausschließlichen Vermietung . . . . . 327
17.1.5.2	Teils selbst genutzte und teils an wechselnde Feriengäste vermietete Ferienwohnung . . . . . 327
17.1.5.3	Ferienwohnungen als Gewerbebetrieb . . . . . 328
17.1.6	Grundstücke im Ausland . . . . . 328
17.1.6.1	Grundstücke in einem EU-/EWR-Staat . . . . . 328
17.1.6.2	Grundstücke in einem Drittstaat . . . . . 328
17.1.7	Vermietung von Zimmern an Feriengäste . . . . . 329
<b>17.2</b>	<b>Einkünfte aus dem bebauten Grundstück . . . . . 329</b>
17.2.1	Einheitswert-Aktenzeichen/Veräußerungs- oder Übertragungsdatum . . . . . 329
17.2.2	Nutzung des Objekts . . . . . 329
17.2.3	Mieteinnahmen (ohne Umlagen) . . . . . 329
17.2.4	Vereinnahmte Mieten bei Nutzungsrechten . . . . . 330
17.2.5	Einnahmen für an Angehörige vermietete Wohnungen (ohne Umlagen) . . . . . 330
17.2.6	Einnahmen aus Umlagen . . . . . 332
17.2.7	Vereinnahmte Mieten für frühere Jahre und Mietvorauszahlungen aus Baukostenzuschüssen. . . . . 332
17.2.8	Einnahmen aus der Vermietung von Garagen, Werbeflächen, Grund und Boden für Kioske usw. sowie erstattete Umsatzsteuer. . . . . 332
17.2.9	Vereinnahmte und vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer. . . . . 332
<b>17.3</b>	<b>Öffentliche Zuschüsse nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) oder zu Erhaltungsaufwendungen, Aufwendungszuschüsse, Guthabenzinsen aus Bausparverträgen und sonstige Einnahmen . . . . . 332</b>
17.3.1	Angaben zu Zuschüssen und sonstigen Einnahmen. . . . . 332
17.3.2	Summe der Einnahmen und Summe der Werbungskosten . . . . . 333
<b>17.4</b>	<b>Anteile an Einkünften . . . . . 334</b>
17.4.1	Allgemeine Angaben . . . . . 334
17.4.2	Aufteilung der Einkünfte bei Grundstücksgemeinschaften . . . . . 334
<b>17.5</b>	<b>Gesellschaften, Gemeinschaften und ähnliche Modelle i. S. des § 15b EStG. . . . . 335</b>
<b>17.6</b>	<b>Andere Einkünfte . . . . . 335</b>
17.6.1	Einkünfte aus Untervermietung von gemieteten Räumen . . . . . 335
17.6.2	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke, von anderem unbeweglichen Vermögen, von Sachinbegriffen sowie aus Überlassung von Rechten. . . . . 335
17.6.2.1	Unbebaute Grundstücke und unbewegliches Vermögen . . . . . 335
17.6.2.2	Grundstücksgleiche Rechte . . . . . 335
17.6.2.3	Substanzausbeutebetriebe . . . . . 336
17.6.2.4	Verpachtung unbebauter Grundstücke . . . . . 336
17.6.2.5	Überlassung von Rechten . . . . . 336
17.6.2.6	Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen . . . . . 336
<b>17.7</b>	<b>Werbungskosten allgemein . . . . . 336</b>
17.7.1	Allgemeine Grundsätze. . . . . 336

	Seite
17.7.2	Verbilligte Vermietung . . . . . 339
<b>17.8</b>	<b>Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzung = AfA)</b> . . . . . 339
17.8.1	Höhe und Bemessungsgrundlage der AfA . . . . . 340
17.8.1.1	Höhe der linearen Gebäude-AfA . . . . . 340
17.8.1.2	Bemessungsgrundlage für die Gebäude-AfA . . . . . 341
17.8.1.3	Degressive Gebäude-AfA- Gesetzgebung . . . . . 343
17.8.1.4	Außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung des Gebäudes (AfaA) . . . . . 345
17.8.1.5	Restwert-AfA . . . . . 345
17.8.1.6	Erhöhte Absetzungen nach § 7k EStG für Wohnungen mit Sozialbindung . . . . . 345
17.8.1.7	Erhöhte Absetzungen nach § 14a BerlinFG . . . . . 346
17.8.1.8	Erhöhte Absetzungen nach § 14d BerlinFG . . . . . 346
17.8.1.9	Anmerkungen allgemein zum BerlinFG und zu § 82a EStDV. . . . . 347
17.8.1.10	Sonderabschreibungen nach § 4 Fördergebietsgesetz (FördG) . . . . . 347
17.8.1.11	Erhöhte Absetzungen nach §§ 7h, 7i EStG und nach dem Schutzbaugesetz . . . . . 348
17.8.1.12	Absetzung für Abnutzung für bewegliche Wirtschaftsgüter . . . . . 348
<b>17.9</b>	<b>Schuldzinsen, Damnum, Erbbauzinsen</b> . . . . . 349
17.9.1	Schuldzinsen . . . . . 349
17.9.1.1	Zuordnung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten . . . . . 349
17.9.1.2	Wirtschaftlicher Zusammenhang mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten . . . . . 349
17.9.1.3	Weitere Fragen . . . . . 350
17.9.2	Damnum (Disagio), Tilgungsstreckungsdarlehen . . . . . 351
17.9.3	Erbbauzinsen und einmalige Aufwendungen des Erbbauberechtigten . . . . . 352
17.9.4	Schuldzinsen bei dinglichem und schuldrechtlichem Nutzungsrecht . . . . . 353
17.9.5	Geldbeschaffungskosten . . . . . 353
17.9.6	Renten und dauernde Lasten . . . . . 353
<b>17.10</b>	<b>Erhaltungsaufwendungen, d. h. Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand – Abgrenzung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten</b> . . . . . 354
17.10.1	Allgemeine Grundsätze . . . . . 354
17.10.2	Instandsetzungen und Modernisierung im Allgemeinen: Erhaltungsaufwand (Werbungskosten) oder Anschaffungs-/Herstellungskosten? . . . . . 355
17.10.3	»Anschaffungsnahe Aufwand« – Instandsetzungen und Modernisierung im Besonderen . . . . . 356
17.10.3.1	Anschaffungsnahe Herstellungskosten . . . . . 356
17.10.3.2	Rechtslage nach dem BMF-Schreiben vom 18.7.2003, BStBl I S. 386 und der neueren BFH-Rechtsprechung . . . . . 357
17.10.4	Instandhaltungsaufwendungen bei Nutzungsrechten . . . . . 359
17.10.4.1	Unentgeltlicher Zuwendungsnißbrauch . . . . . 359
17.10.4.2	Entgeltlicher Zuwendungsnißbrauch . . . . . 359
17.10.4.3	Vorbehaltensnißbrauch . . . . . 360
17.10.4.4	Vermächtnisnißbrauch . . . . . 360
17.10.4.5	Schuldrechtlich Nutzungsberechtigte . . . . . 360
<b>17.11</b>	<b>Erhaltungsaufwendungen, die auf bis zu fünf Jahre verteilt werden können (§§ 11a, 11b EStG, § 82b EStDV)</b> . . . . . 360
<b>17.12</b>	<b>Sonstige Werbungskosten</b> . . . . . 361
17.12.1	Grundsteuer, Grundstücksgebühren, Wasser, Heizung, Schornsteinreinigung, Hausversicherungen, Hauswart, Treppenreinigung, Fahrstuhl, Verwaltungskosten . . . . . 361
17.12.2	Gezahlte Umsatzsteuer . . . . . 361
17.12.3	Sonstiges . . . . . 361
17.12.4	Aufwendungen für Gärten und Grünanlagen . . . . . 363

	Seite
17.12.5	Enthaltene Vorsteuerbeträge bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung . . . . . 363
<b>17.13</b>	<b>Zusätzliche Angaben – Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten</b> . . . . . 363
<b>18.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage FW« zur Förderung des Wohneigentums</b> . . . . . 364
<b>18.1</b>	<b>Wozu dient die Anlage FW?</b> . . . . . 364
18.1.1	Lage der Wohnung, Ferien- und Wochenendgebiet . . . . . 364
18.1.2	Begünstigter Personenkreis . . . . . 364
18.1.3	Eigennutzung . . . . . 364
18.1.4	Ausbau und Erweiterung . . . . . 364
18.1.5	Tag der Herstellung (= Fertigstellung) und der Anschaffung . . . . . 364
18.1.6	Folgeobjekt . . . . . 365
18.1.7	Antrag auf Eigenheimzulage . . . . . 365
18.1.8	Objektbeschränkung (Objektverbrauch) . . . . . 365
<b>18.2</b>	<b>Abzugsbeschränkung nach § 10f EStG.</b> . . . . . 366
18.2.1	Steuerbegünstigungen nach § 10f Abs. 1 und Abs. 2 EStG . . . . . 366
18.2.2	Konkurrenzregelungen . . . . . 367
<b>18.3</b>	<b>Vorkostenabzug bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung (§ 10i EStG)</b> . . . . . 367
<b>18.4</b>	<b>Abzugsbetrag nach § 10e EStG</b> . . . . . 367
<b>18.5</b>	<b>Nachholung von Abzugsbeträgen</b> . . . . . 367
18.5.1	Nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten in 2018 . . . . . 367
18.5.2	Nachholung bisher nicht in Anspruch genommener Abzugsbeträge – allgemein und im Zusammenhang mit nachträglichen Anschaffungs-/Herstellungskosten . . . . . 367
<b>18.6</b>	<b>Steuerermäßigung für Kinder bei Inanspruchnahme eines Abzugsbetrags nach § 10e Abs. 1 bis 5 EStG – Baukindergeld nach § 34f Abs. 2 und 3 EStG.</b> . . . . . 368
<b>18.7</b>	<b>Anteile an den Steuerbegünstigungen</b> . . . . . 369
<b>18.8</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b> . . . . . 370
<b>19.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage L« für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.</b> . . . . . 371
<b>19.1</b>	<b>Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft</b> . . . . . 371
<b>19.2</b>	<b>Liebhabereibetrieb.</b> . . . . . 373
<b>19.3</b>	<b>Zurechnung der Einkünfte</b> . . . . . 373
<b>19.4</b>	<b>Freibetrag für Land- und Forstwirte</b> . . . . . 373
<b>19.5</b>	<b>Sonderregelungen für Land- und Forstwirte in den neuen Bundesländern</b> . . . . . 374
19.5.1	Laufende Besteuerung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) . . . . . 374
19.5.2	Umwandlung und Auflösung von LPG . . . . . 374
19.5.3	Laufende Besteuerung der Mitglieder von LPG . . . . . 374
<b>19.6</b>	<b>Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft</b> . . . . . 374
19.6.1	Gewinnermittlung . . . . . 374
19.6.2	Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) . . . . . 375
19.6.2.1	Voraussetzungen . . . . . 375
19.6.2.2	Ermittlung des Grundbetrags . . . . . 375
19.6.2.3	Gewinn aus der forstwirtschaftlichen Nutzung . . . . . 375
19.6.2.4	Zuschläge für Sondernutzungen . . . . . 376
19.6.2.5	Sondergewinne nach § 13a Abs. 7 EStG . . . . . 376
19.6.2.6	Vereinnahmte Miet- und Pachtzinsen . . . . . 377
19.6.3	Einkünfte als Mitunternehmer und bei gesonderter Feststellung für ein Einzelunternehmen . . . . . 377
19.6.4	Teileinkünfteverfahren . . . . . 378
19.6.5	Einkünfte i. S. des § 2 Abs. 4 UmwStG . . . . . 378
19.6.6	Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG . . . . . 378
<b>19.7</b>	<b>Begünstigte sonstige Gewinne</b> . . . . . 378

	Seite
<b>19.8</b>	<b>Tarifglättung nach § 32c EStG</b> . . . . . 378
19.8.1	Allgemeines . . . . . 378
19.8.2	Anwendungsbereich . . . . . 378
19.8.3	Berechnungsgrundlage . . . . . 378
19.8.4	Ermittlung der Tarifermäßigung. . . . . 378
19.8.4.1	Ermittlung der anteiligen tariflichen Einkommensteuer . . . . . 378
19.8.4.2	Ermittlung der anteiligen fiktiven Einkommensteuer . . . . . 379
19.8.5	Ermäßigte Einkünfte . . . . . 379
19.8.6	Verkürzung des Betrachtungszeitraums . . . . . 379
19.8.7	Änderung der Einkommensteuerbescheide nach § 32c Abs. 6 EStG . . . . . 379
19.8.8	Anrechnung nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG . . . . . 379
<b>19.9</b>	<b>Antrag nach § 13a Abs. 2 EStG.</b> . . . . . 379
<b>19.10</b>	<b>Besonderheiten bei bestimmten Veräußerungsgewinnen</b> . . . . . 379
<b>19.11</b>	<b>Angaben zu den landwirtschaftlichen Flächen</b> 380
<b>19.12</b>	<b>Betriebsverpachtung</b> . . . . . 380
<b>19.13</b>	<b>Veräußerung/Entnahme von Grundstücken und immateriellen Wirtschaftsgütern</b> . . . . . 381
19.13.1	Veräußerung/Entnahme von Grundstücken . . . . . 381
19.13.2	Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden im Beitrittsgebiet. . . . . 382
19.13.3	Veräußerung von immateriellen Wirtschaftsgütern . . . . . 382
<b>19.14</b>	<b>Nutzungswert von Wohnungen in Baudenkmalen</b> . . . . . 382
<b>19.15</b>	<b>Ermittlung der Gewinne aus Forstwirtschaft nach § 51 EStDV</b> . . . . . 383
<b>19.16</b>	<b>Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG</b> . . . . . 383
19.16.1	Holznutzungen aus volks-/staatswirtschaftlichen Gründen . . . . . 383
19.16.2	Nutzungssatz. . . . . 383
19.16.3	Holznutzungen infolge höherer Gewalt . . . . . 383
19.16.4	Besondere Schadensereignisse . . . . . 384
19.16.5	Maßgebende Holznutzungen infolge höherer Gewalt . . . . . 384
19.16.6	Außerordentliche Holznutzung . . . . . 384
<b>20.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage AUS« für ausländische Einkünfte und Steuern</b> . . . . . 386
<b>20.1</b>	<b>Vorbemerkungen zum Vordruck</b> . . . . . 386
<b>20.2</b>	<b>Berücksichtigung tatsächlich gezahlter ausländischer Steuern.</b> . . . . . 386
20.2.1	Allgemeine Ausführungen . . . . . 386
20.2.2	Ausländische Einkünfte. . . . . 387
20.2.3	Anrechnung ausländischer Steuern . . . . . 387
20.2.4	Berücksichtigung fiktiver ausländischer Steuern. 388
<b>20.3</b>	<b>Pauschal zu besteuernde ausländische Einkünfte (§ 34c Abs. 5 EStG).</b> . . . . . 388
<b>20.4</b>	<b>Beteiligung oder Berechtigung im Sinne des Außensteuergesetzes</b> . . . . . 389
<b>20.5</b>	<b>Familienstiftung nach § 15 AStG.</b> . . . . . 389
<b>20.6</b>	<b>Anrechnung ausländischer Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG</b> . . . . . 390
<b>20.7</b>	<b>Einschränkung der Verlustverrechnung bei Auslandsverlusten.</b> . . . . . 390
<b>20.8</b>	<b>Progressionsvorbehalt bei steuerfreien ausländischen Einkünften.</b> . . . . . 391
<b>20.9</b>	<b>Verlustberücksichtigung nach § 2a Abs. 3 und 4 EStG a.F.</b> . . . . . 392
<b>20.10</b>	<b>Nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie außerordentliche Einkünfte</b> . . . . . 392
<b>20.11</b>	<b>Auslandsverluste und Progressionsvorbehalt</b> . 393

<b>21.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage WA-ESt« – Weitere Angaben und Anträge</b> . . . . . 394
<b>21.1</b>	<b>Vorbemerkungen</b> . . . . . 394
<b>21.2</b>	<b>Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht</b> 394
21.2.1	Unbeschränkte Steuerpflicht . . . . . 394
21.2.2	Beschränkte Steuerpflicht. . . . . 394
<b>21.3</b>	<b>Nur zeitweise unbeschränkte Steuerpflicht</b> . . 394
<b>21.4</b>	<b>Beendigung der Steuerpflicht</b> . . . . . 395
<b>21.5</b>	<b>Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht</b> . . . . 395
21.5.1	Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag. . . . . 395
21.5.2	Familienbezogene Steuervergünstigungen nach § 1a EStG . . . . . 396
21.5.3	Angehörige des öffentlichen Dienstes . . . . . 397
<b>21.6</b>	<b>Anzurechnende Steuern.</b> . . . . . 397
<b>21.7</b>	<b>Wohnsitz im Ausland</b> . . . . . 397
<b>21.8</b>	<b>Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen</b> . . . . . 397
<b>22.</b>	<b>Erläuterungen zum Hauptvordruck »ESt 1 C« für beschränkt steuerpflichtige Personen</b> . . . . . 399
<b>22.1</b>	<b>Vorbemerkungen</b> . . . . . 399
<b>22.2</b>	<b>Einkommensteuererklärung bei beschränkter Einkommensteuerpflicht</b> . . . . . 399
22.2.1	Pflicht zur Erklärungsabgabe . . . . . 399
22.2.2	Antragsveranlagung von Arbeitnehmern . . . . . 399
22.2.3	Antrag auf Behandlung als »unbeschränkt einkommensteuerpflichtig« . . . . . 400
22.2.4	Steuerklärungsfristen . . . . . 400
22.2.5	Ermittlung der Einkünfte/Einkommensteuer . . 400
<b>22.3</b>	<b>Art der Erklärung/des Antrags</b> . . . . . 401
<b>22.4</b>	<b>Steuernummer; zuständige Finanzbehörde</b> . . 401
<b>22.5</b>	<b>Allgemeine Angaben</b> . . . . . 401
<b>22.6</b>	<b>Inländische Einkünfte.</b> . . . . . 402
22.6.1	Grundsätze. . . . . 402
22.6.2	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft . . . . . 402
22.6.3	Einkünfte aus Gewerbebetrieb . . . . . 402
22.6.3.1	Inländische Betriebsstätte, ständiger Vertreter . . 402
22.6.3.2	Seeschiffe, Luftfahrzeuge . . . . . 403
22.6.3.3	Künstlerische, sportliche, künstlerische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen . . . . 403
22.6.3.4	Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften . . . . . 403
22.6.3.5	Sonstige gewerbliche Einkünfte . . . . . 403
22.6.4	Einkünfte aus selbständiger Arbeit . . . . . 404
22.6.5	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. . . 404
22.6.6	Sonstige Einkünfte . . . . . 404
22.6.6.1	Leibrenten und Versorgungsleistungen . . . . . 404
22.6.6.2	Private Veräußerungsgeschäfte . . . . . 404
22.6.6.3	Abgeordnetenbezüge . . . . . 405
22.6.6.4	Sonstige Leistungen . . . . . 405
22.6.7	Einkünfte i. S. des § 50d Abs. 10 EStG . . . . . 405
22.6.8	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit . . . . . 405
22.6.9	Erträge aus Kapitalvermögen . . . . . 405
<b>22.7</b>	<b>Anzurechnende Steuern.</b> . . . . . 406
<b>22.8</b>	<b>Veranlagung nach § 50 Abs. 2 EStG</b> . . . . . 406
22.8.1	Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer. . . . . 406
22.8.2	Antragsveranlagung bei Steuerabzug nach § 50a EStG . . . . . 406
<b>22.9</b>	<b>Sonderausgaben</b> . . . . . 407
22.9.1	Versorgungsleistungen . . . . . 407
22.9.2	Vorsorgeaufwendungen. . . . . 407
22.9.3	Spenden und Mitgliedsbeiträge . . . . . 407
<b>22.10</b>	<b>Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter</b> . . . . . 407
<b>22.11</b>	<b>Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage.</b> . . . . . 407
<b>22.12</b>	<b>Verlustabzug; Spendenvortrag.</b> . . . . . 408
<b>22.13</b>	<b>Ergänzende Angaben</b> . . . . . 408



	Seite	
22.13.1	Erweiterte beschränkte Einkommensteuerpflicht	408
22.13.1.1	Grundsätze	408
22.13.1.2	Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht nach dem 31.12.2007	408
22.13.1.3	Unbeschränkte Steuerpflicht in den letzten 10 Jahren	408
22.13.1.4	Wohnsitzverlegung in ein Niedrigsteuerg Gebiet	408
22.13.1.5	Wesentliche wirtschaftliche Interessen im Inland	409
22.13.2	Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen	409
22.13.3	Bevollmächtigte/Vermögensverwalter	409
22.13.3.1	Bevollmächtigte	409
22.13.3.2	Empfangsbevollmächtigte	409
22.13.3.3	Vermögensverwalter/Verfügungsberechtigter	409
22.13.4	Ergänzende Angaben zur Steuererklärung (»Qualifiziertes Freitextfeld«)	410
<b>22.14</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>410</b>
 <b>Teil II</b>		 <b>411</b>
<b>1.</b>	<b>Absetzungen für Abnutzung</b>	<b>411</b>
<b>1.1</b>	<b>Lineare AfA (gleiche Jahresbeträge)</b>	<b>411</b>
1.1.1	Investitionsabzugsbetrag zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7g Abs. 1 bis 4 EStG)	411
1.1.2	Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7g Abs. 5 und 6 EStG)	416
<b>1.2</b>	<b>Degressive AfA (fallende Jahresbeträge)</b>	<b>416</b>
1.2.1	Bewegliche Wirtschaftsgüter	417
1.2.2	Buchwertabschreibung bei degressiver AfA	417
1.2.3	Formelle Voraussetzungen	417
1.2.4	Außergewöhnliche Abnutzung und Wechsel der Abschreibungsmethode bei beweglichen Wirtschaftsgütern	417
<b>1.3</b>	<b>AfA nach Maßgabe der Leistung</b>	<b>417</b>
<b>1.4</b>	<b>AfA eines Wirtschaftsgutes im Jahr der Anschaffung/Herstellung oder Einlage – Ende der AfA durch Veräußerung u.Ä.</b>	<b>418</b>
<b>1.5</b>	<b>Nachholung unterlassener AfA</b>	<b>418</b>
<b>1.6</b>	<b>Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei beweglichen Wirtschaftsgütern</b>	<b>419</b>
<b>1.7</b>	<b>Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden (§ 7 Abs. 4 und 5 EStG)</b>	<b>419</b>
1.7.1	Übersicht	419
1.7.2	Allgemeine Grundsätze für die Gebäude-AfA	421
1.7.2.1	Gebäude und durch Baumaßnahmen entstandene Nutzungsrechte	421
1.7.2.2	Zulässigkeit höherer oder niedrigerer, voller oder anteiliger AfA-Sätze bei Gebäuden und Gebäudeteilen	421
1.7.2.3	Außergewöhnliche Abnutzung bei Gebäuden	422
1.7.2.4	Wechsel der Abschreibungsmethode bei Gebäuden	423
1.7.2.5	Nachholung unterlassener AfA und Korrektur überhöhter AfA bei Gebäuden – AfA nach Sonderabschreibungen und nach erhöhten Absetzungen	423
1.7.3	AfA im Anschluss an nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Gebäuden – Herstellungskosten für ein neues Gebäude?	423
1.7.4	Zulässigkeit gesonderter AfA für Gebäudeteile	424
1.7.4.1	Unselbständige Gebäudeteile	424
1.7.4.2	Selbständige Gebäudeteile	425
1.7.4.3	Sonstige selbständige Gebäudeteile	425
1.7.4.4	Hochwertige Wohngebäude – Schwimmbäder/Schwimmbhallen, Außenanlagen, Tennisplätze u.Ä.: Marktmiete oder Kostenmiete bis 1998	426
1.7.5	Erhöhte Absetzungen für Schutzräume	426

<b>2.</b>	<b>Betriebsausgaben</b>	<b>427</b>
2.1	Begriff	427
2.2	Aufwendungen für Geschenke, Bestechungs- und Schmiergelder	427
2.3	Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden, Mitarbeitern und Arbeitskollegen aus unterschiedlichen Anlässen	429
2.4	Gästehäuser	433
2.5	Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke	433
2.6	Mehraufwendungen für Verpflegung bei Geschäftsreisen und anderen Auswärtstätigkeiten	434
2.7	Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung – Entfernungspauschale	434
2.7.1	Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Privatfahrten	434
2.7.2	Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung – Entfernungspauschale	437
<b>2.8</b>	<b>Andere die Lebensführung berührende Ausgaben</b>	<b>438</b>
2.9	Besondere Aufzeichnungen	438
2.10	Pauschalierung	439
2.11	Weitere Betriebsausgaben – praktisch bedeutsame Einzelfälle (ABC)	440
2.12	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten/Lebenspartnern	450
2.13	Gesellschaftsverträge und sonstige Verträge zwischen Ehegatten/Lebenspartnern	452
2.14	Arbeitsverträge und sonstige Verträge zwischen Eltern und Kindern	454
<b>3.</b>	<b>Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen)</b>	<b>455</b>
<b>4.</b>	<b>Wohneigentumsförderung – Übersicht</b>	<b>456</b>
4.1	Förderung durch Eigenheimzulage	456
4.1.1	Allgemeine Voraussetzungen	456
4.1.2	Förderzeitraum	456
4.1.3	Förderhöhe	457
4.1.4	Förderbeschränkung	458
4.2	Wohneigentumsförderung nach § 10e EStG, nach § 15b BerlinFG und nach § 34f Abs. 2 und 3 EStG	458
4.3	Grundförderung nach § 10e EStG	458
4.3.1	Begünstigter Personenkreis	459
4.3.2	Begünstigte Objekte: Wohnungen, Ausbauten, Erweiterungen – Erfordernis der Selbstnutzung (Nutzung zu eigenen Wohnzwecken)	460
4.3.3	Bemessungsgrundlage (Herstellungskosten/Anschaffungskosten) – Höhe der Grundförderung (Abzugsbetrag) – Abzugszeitraum – unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerb – Miteigentümer	460
4.3.3.1	Herstellungskosten und Anschaffungskosten	461
4.3.3.2	Beginn des achtjährigen Abzugszeitraums – Nutzung zu eigenen Wohnzwecken	463
4.3.3.3	Unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerb einschließlich Erbauseinandersetzung und vorweggenommener Erbfolge – Bedeutung allgemein und auch für § 10e EStG	464
4.3.3.4	Miteigentum sowie Übergang von der Selbstnutzung zur Vermietung und umgekehrt	466
4.3.4	Nachholung nicht ausgenutzter Grundförderung und nachträgliche Herstellungs- oder Anschaffungskosten	466
4.3.5	Ehegatten-Anschaffungsgeschäft	466

	Seite		Seite
4.3.6	Objektbeschränkung (Objektverbrauch) . . . . .	467	
4.3.7	Folgeobjekt . . . . .	468	
4.3.8	Weitere Auswirkungen der Regelung nach § 10e EStG . . . . .	468	
<b>4.4</b>	<b>Erhaltungsaufwendungen und Schuldzinsen vor und nach Beginn der Selbstnutzung.</b> . . . .	468	
4.4.1	Vor Beginn der Selbstnutzung. . . . .	468	
4.4.2	Nach Beginn der Selbstnutzung . . . . .	468	
<b>4.5</b>	<b>Förderungswürdige Aufwendungen nach § 10f EStG – Abzug wie Sonderausgaben</b> . . . . .	469	
<b>4.6</b>	<b>Baukindergeld nach § 34f EStG neben § 10e Abs. 1 bis 5a EStG oder § 15b BerlinFG</b> . . . . .	469	
<b>4.7</b>	<b>Berücksichtigung bei den Einkommensteuer- Vorauszahlungen und als Freibetrag bei den Lohnsteuerabzugsmerkmalen</b> . . . . .	469	
<b>4.8</b>	<b>Übergangsregelungen und Ende der Nutzungs- wertbesteuerung</b> . . . . .	469	
<b>5.</b>	<b>Modernisierungsaufwand (§ 82a EStDV a. F.): Herstellungskosten und Erhaltungs- aufwand für bestimmte Anlagen und Ein- richtungen</b> . . . . .	471	
<b>6.</b>	<b>Sonderabschreibungen, erhöhte Abset- zungen und Bewertungsfreiheiten</b> . . . . .	472	
<b>6.1</b>	<b>Bewertungsfreiheit für geringwertige Anlagegüter (§ 6 Abs. 2 EStG)</b> . . . . .	472	
<b>6.2</b>	<b>Begünstigung von Umweltschutz- Investitionen</b> . . . . .	473	
<b>6.3</b>	<b>Bewertungsfreiheit für Anlagegüter, die der Forschung oder Entwicklung dienen</b> . . . . .	473	
<b>6.4</b>	<b>Erhöhte Absetzungen und Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen und bei Gebäuden in Sanierungsgebieten usw.</b> . . . . .	473	
6.4.1	Erhöhte Absetzungen für bis 31.12.1990 abgeschlossene Herstellungskosten an bestehen- den Baudenkmalen (§ 82i EStDV) . . . . .	473	
6.4.2	Erhöhte Absetzungen für nach dem 31.12.1990 abgeschlossene Herstellungskosten an bestehen- den Baudenkmalen sowie für Anschaffungs- kosten auch hinsichtlich früher abgeschlossener Baumaßnahmen (§ 7i EStG). . . . .	473	
6.4.3	Zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkma- le: Erhöhte Absetzungen für Herstellungskosten und Anschaffungskosten (§ 10f Abs. 1 EStG) – Erhaltungsaufwand (§ 10f Abs. 2 EStG) . . . . .	474	
6.4.4	Verteilung von Erhaltungsaufwand bei Baudenk- malen und bei Gebäuden in Sanierungsgebieten usw. auf zwei bis fünf Jahre (§ 11b EStG/§ 11a EStG). . . . .	474	
<b>6.5</b>	<b>Einkommensteuerliche Vergünstigungen für Westberlin – Überblick (§§ 14, 14a, 14b, 14c, 14d, 15, 15b BerlinFG)</b> . . . . .	474	
6.5.1	Vergünstigung nach § 14 BerlinFG – Anlagever- mögen einer Berliner Betriebsstätte . . . . .	474	
6.5.2	Vergünstigung nach § 14a BerlinFG – Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser und Eigen- tumswohnungen . . . . .	474	
6.5.3	Vergünstigungen nach § 14b BerlinFG – Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern . . . . .	474	
6.5.4	Vergünstigungen nach § 14c BerlinFG – Erhöhte Absetzungen für Baumaßnahmen an Gebäuden zur Schaffung neuer Mietwohnungen . . . . .	475	
6.5.5	Vergünstigungen nach § 14d BerlinFG (§ 7k EStG) – Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung . . . . .	475	
6.5.6	Vergünstigung nach § 15 BerlinFG – Er- höhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen . . . . .	475	
6.5.7	Vergünstigung nach § 15b BerlinFG – Steuer- begünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus. . . . .	475	
<b>7.</b>	<b>Die Besteuerung von Leibrenten und anderen wiederkehrenden Bezügen</b> . . . . .	476	
<b>7.1</b>	<b>Begriff</b> . . . . .	476	
<b>7.2</b>	<b>Besteuerungsanteil oder Ertragsanteil bei privaten Leibrenten</b> . . . . .	476	
<b>7.3</b>	<b>Private Leibrenten</b> . . . . .	476	
7.3.1	Lebenslange Leibrenten. . . . .	476	
7.3.2	Abgekürzte Leibrenten . . . . .	477	
7.3.3	Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung . . . . .	477	
7.3.4	Vorbemerkungen zu 7.3.5–7.3.8: Vermögens- übertragung gegen wiederkehrende Leistungen . . . . .	477	
7.3.5	Abgrenzung zwischen unentgeltlicher und ent- geltlicher Übertragung . . . . .	477	
7.3.6	Entgeltliche Übertragung von Privatvermögen gegen wiederkehrende Leistungen . . . . .	478	
7.3.7	Unentgeltliche Übertragung von Privatvermögen gegen Versorgungsleistungen . . . . .	479	
7.3.8	Übergangsregelung für Alt-Verträge . . . . .	482	
7.3.9	Altenteilsleistungen im Zusammenhang mit einer Hofübergabe . . . . .	482	
7.3.10	Leistungen aufgrund Testaments oder Erbvertrags. . . . .	482	
7.3.11	Besonderheiten bei Verzicht auf künftigen Erb-/ Pflichtteil. . . . .	482	
7.3.12	Unterhaltsverträge . . . . .	482	
7.3.13	Schadensersatz-, Unterhalts-, Mehrbedarfs- oder Schmerzensgeldrenten . . . . .	483	
<b>7.4</b>	<b>Betriebliche Leibrenten</b> . . . . .	483	
7.4.1	Betriebliche Veräußerungsrente . . . . .	483	
7.4.2	Betriebliche Versorgungsrenten . . . . .	484	
7.4.3	Veräußerungswahlrecht. . . . .	485	
<b>8.</b>	<b>Übersicht über die Besteuerung der wich- tigsten Leibrentenarten und anderer wie- derkehrender Bezüge bzw. Leistungen</b> . . . . .	486	
<b>8.1</b>	<b>Private Leibrenten und andere wiederkeh- rende (private) Bezüge (Leistungen)</b> . . . . .	486	
<b>8.2</b>	<b>Betriebliche Leibrenten</b> . . . . .	487	
<b>9.</b>	<b>Wohnungsbau-Prämien</b> . . . . .	488	
<b>9.1</b>	<b>Einkommengrenzen</b> . . . . .	488	
<b>9.2</b>	<b>Prämienbegünstigte Aufwendungen</b> . . . . .	488	
<b>9.3</b>	<b>Höhe der Wohnungsbauprämie</b> . . . . .	488	
<b>9.4</b>	<b>Höchstbeträge</b> . . . . .	488	
<b>9.5</b>	<b>Prämienschädliche und prämienschutzschädliche Verfügungen</b> . . . . .	488	
<b>9.6</b>	<b>Antrag auf Wohnungsbauprämie</b> . . . . .	489	
<b>10.</b>	<b>Kirchensteuersätze in den einzelnen Ländern</b> . . . . .	490	
	<b>Vereinfachtes Schema zur Selbstberechnung der Einkommensteuer 2018</b> . . . . .	491	
	<b>Einkommensteuer-Grund- und Splittingtabelle</b> . . . . .	493	
	<b>Amtliche Vordrucke</b> . . . . .	523	
<b>1.</b>	<b>Hauptvordruck »ESt 1 A«</b> . . . . .	523	
<b>2.</b>	<b>»Anlage Vorsorgeaufwand« – Vorsorgeaufwendungen</b> . . . . .	527	
<b>3.</b>	<b>»Anlage AV« – Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben</b> . . . . .	529	
<b>4.</b>	<b>»Anlage Unterhalt« für die Geltendmachung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen</b> . . . . .	531	

	Seite		Seite
5. »Anlage Kind« – Angaben zu Kindern . . . . .	535	16. »Anlage 34a« für die Begünstigung nicht entnommener Gewinne . . . . .	563
6. »Anlage N« – Angaben zum Arbeitslohn . . . . .	539	17. »Anlage V« für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung . . . . .	565
7. »Anlage N-AUS« für ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit . . . . .	543	18. »Anlage FW« zur Förderung des Wohneigentums . . .	567
8. Vereinfachter Erklärungsvordruck »Est 1 V« für Arbeitnehmer . . . . .	547	19. »Anlage L« für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft . . . . .	569
9. »Anlage KAP« für Einkünfte aus Kapitalvermögen . .	549	20. »Anlage AUS« für ausländische Einkünfte und Steuern . . . . .	573
10. »Anlage KAP-BET« . . . . .	551	21. »Anlage WA-EST« . . . . .	575
11. »Anlage KAP-INV« . . . . .	553	22. Hauptvordruck »Est1C« für beschränkt steuer- pflichtige Personen . . . . .	577
12. »Anlage R« für Renten und andere Leistungen . . . .	555		
13. »Anlage SO« für sonstige Einkünfte . . . . .	557	Stichwortverzeichnis . . . . .	581
14. »Anlage G« für Einkünfte aus Gewerbebetrieb . . . .	559		
15. »Anlage S« für Einkünfte aus selbständiger Arbeit . .	561		

## Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	=	am angegebenen Ort	GG	=	Grundgesetz
abl.	=	ablehnend	ggf.	=	gegebenenfalls
Abs.	=	Absatz	GmbHG	=	GmbH-Gesetz
ADAC	=	Allgemeiner Deutscher Automobilclub	GrS	=	Großer Senat
a. E.	=	am Ende	H	=	Hinweis
AEAO	=	Anwendungserlass zur Abgabenordnung	HBeglG	=	Haushaltsbegleitgesetz
a. F.	=	alte (auch: bisher gültige, aber ausgelaufene) Fassung	HFR	=	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung
AfA	=	Absetzung für Abnutzung	HGB	=	Handelsgesetzbuch
AfaA	=	Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung	HRG	=	Hochschulrahmengesetz
AktG	=	Aktiengesetz	i. d. F.	=	in der Fassung
AO	=	Abgabenordnung	InvZulG	=	Investitionszulagengesetz
Art.	=	Artikel	i. S.	=	im Sinne
AStG	=	Außensteuergesetz	i. V.	=	in Verbindung
ATE	=	Auslandstätigkeitserlass	JStG	=	Jahressteuergesetz
AUV	=	Auslandszugangskostenverordnung	KiSt	=	Kirchensteuer
Az.	=	Aktenzeichen	Kj.	=	Kalenderjahr
BAföG	=	Bundesausbildungsförderungsgesetz	KStG	=	Körperschaftsteuergesetz
BauGB	=	Baugesetzbuch	LPartG	=	Lebenspartnerschaftsgesetz
BB	=	Betriebsberater	LSt	=	Lohnsteuer
BBauG	=	Bundesbaugesetz	LStDV	=	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
BdF	=	Bundesminister der Finanzen	LStH	=	Lohnsteuer-Handbuch oder Lohnsteuer-Hinweis
BerlinFG	=	Berlinförderungsgesetz	LStR	=	Lohnsteuer-Richtlinien
BewG	=	Bewertungsgesetz	MaBV	=	Makler- und Bauträgerverordnung
BFH	=	Bundesfinanzhof	m. w. N.	=	mit weiteren Nachweisen
BFH/NV	=	Sammlung nicht veröffentlichter Entscheidungen des BFH	n. F.	=	neuer Fassung
BFH-GrS	=	Bundesfinanzhof, Großer Senat	NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch	NWB	=	Neue Wirtschaftsbriefe
BGBI	=	Bundesgesetzblatt	o. a.	=	oben angegeben
BGH	=	Bundesgerichtshof	OFD	=	Oberfinanzdirektion
BKGG	=	Bundeskindergeldgesetz	OWiG	=	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
BMF	=	Bundesminister der Finanzen	R	=	Richtlinie
BStBl	=	Bundessteuerblatt	rkr.	=	rechtskräftig
Buchst.	=	Buchstabe	Rdnr.	=	Randnummer
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht	Rspr.	=	Rechtsprechung
BVG	=	Bundesversorgungsgesetz	Rz	=	Randziffer
BZSt	=	Bundeszentralamt für Steuern	S.	=	Seite
DB	=	Der Betrieb	SGB	=	Sozialgesetzbuch
DBA	=	Doppelbesteuerungsabkommen	s. o.	=	siehe oben
DStR (E)	=	Deutsches Steuerrecht (Entscheidungen)	SolZG	=	Solidaritätszuschlagsgesetz
DStZ/E	=	Deutsche Steuerzeitung/Eilnachrichten	StandOG	=	Standortsicherungsgesetz
EFG	=	Entscheidungen der Finanzgerichte	StGB	=	Strafgesetzbuch
EigRentG	=	Eigenheimrentengesetz	StMBG	=	Missbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz
EigZulG	=	Eigenheimzulagengesetz	StPO	=	Strafprozessordnung
ErbStG	=	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz	s. u.	=	siehe unten
ESt	=	Einkommensteuer	sog.	=	sogenannte
EStDV	=	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	Tz	=	Textziffer
EStG	=	Einkommensteuergesetz	u. a.	=	unter anderem
EStH	=	Einkommensteuer-Handbuch oder Einkommensteuer-Hinweis	u. Ä.	=	und Ähnliches
ESt-Kartei	=	Einkommensteuerkartei Baden-Württemberg B.-W.	u. E.	=	unseres Erachtens
EStR	=	Einkommensteuer-Richtlinien 2012 (falls keine andere Angabe)	UmwStG	=	Umwandlungssteuergesetz
EU	=	Europäische Union	USt	=	Umsatzsteuer
EuGH	=	Europäische Gerichtshof	UStG	=	Umsatzsteuergesetz
EWK	=	Europäischer Wirtschaftsraum	u. U.	=	unter Umständen
FELEG	=	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	VermBG	=	Vermögensbildungsgesetz
ff.	=	(und) folgende	v. g.	=	vorgenannt
FG	=	Finanzgericht	VO	=	Verordnung
FörderG	=	Fördergebietsgesetz	VZ	=	Veranlagungszeitraum
GBl	=	Gesetzblatt	WEG	=	Wohnungseigentumsgesetz
GewSt	=	Gewerbesteuer	Wj.	=	Wirtschaftsjahr
GewStG	=	Gewerbesteuergesetz	WoBauG	=	Wohnungsbaugesetz
			WoFlV	=	Wohnflächenverordnung
			WoPG	=	Wohnungsbauprümiengesetz
			zit.	=	zitiert(e)
			ZPO	=	Zivilprozessordnung
			z. T.	=	zum Teil
			ZÜ	=	Zwischenstaatliches Übereinkommen

## Vorbemerkungen

Diese Anleitung informiert Sie über die steuerliche Rechtslage und die Möglichkeiten der Steuerersparnis und hilft Ihnen, die **Steuererklärungsvordrucke 2018** richtig auszufüllen. Die Anleitung enthält darüber hinaus gezielte Hinweise auf **künftige Rechtsänderungen**. Diese werden zwar erst in späteren Veranlagungsjahren wirksam, sie helfen Ihnen jedoch, sich auf diese Änderungen frühzeitig einstellen und mögliche steuerliche Weichenstellungen zum eigenen Vorteil noch veranlassen zu können. Diese Hinweise sind bei den Erläuterungen zu den einzelnen Steuererklärungsvordrucken besonders gekennzeichnet.

Bei der Überarbeitung dieser Anleitung wurden grundsätzlich alle relevanten **Gesetzesänderungen** aufgrund neuer Steuergesetze berücksichtigt. Darüber hinaus ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich durch weitere Vorhaben des Gesetzgebers auch für den aktuellen VZ 2018 Rechtsänderungen ergeben werden, die noch für die Einkommensbesteuerung und die Steuererklärung 2018 von Bedeutung sind. Das Maßnahmenpaket, das mit dem Gesetz zur **Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** vom 18.7.2016 (BGBl I S. 1679, BStBl I S. 694) verabschiedet wurde, ist weitestgehend bereits am **1.1.2017** in Kraft getreten. Für die Steuererklärung ist insbesondere die Umwandlung bisheriger **Belegvorlagepflichten** in **Belegvorhalteplichten** von Bedeutung (vgl. Tz 12). Die Verlängerung der **Steuerklärungsfristen** sowie die Neuregelungen zum **Verspätungszuschlag** treten erstmals ab dem VZ 2018 in Kraft (vgl. Tz 4 und 5).

Ebenfalls erst ab VZ 2018 wird die Anhebung des bisherigen Schwellenwerts für die **Sofortabschreibung** von **geringwertigen Wirtschaftsgütern** von 410 € auf **800 €** (netto) wirksam. Die Aufwendungen für Arbeitsmittel können hiernach im Jahr der Anschaffung in Höhe von 952 € (800 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer) sofort als Werbungskosten abgezogen werden. Im betrieblichen Bereich entfallen für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 250 € die Aufzeichnungspflichten.

Im Anhang dieser Anleitung befindet sich neben den amtlichen Steuerklärungsformularen ein Auszug der **Einkommensteuertabellen** (Grund- und Splittingtabelle) für den VZ 2018. Mit Hilfe dieser nicht amtlichen Tabellen lassen sich die Steuerabgaben im Einzelfall annähernd bestimmen (vgl. die Erläuterungen zum Hauptvordruck Est 1 A, Tz 1.5.5 a. E.).

### 1 Steuerklärungsvordrucke

Für die **Einkommensteuererklärung 2018** stehen der **Hauptvordruck Est 1 A** (sog. **Mantelbogen**) sowie weitere **Anlage-Vordrucke** für die Erklärung der verschiedenen Einkunftsarten bzw. für die Geltendmachung von Steuervergünstigungen zur Verfügung.

Der vierseitige **Hauptvordruck Est 1 A** ist grundsätzlich von allen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen auszufüllen. Eine Ausnahme gilt lediglich für solche Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen für die Verwendung des vereinfachten Erklärungsvordrucks **Est 1 V** erfüllt sind (vgl. unten). Zum **Hauptvordruck Est 1 C** für beschränkt steuerpflichtige Personen vgl. Tz 7 sowie die Erläuterungen zum Ausfüllen dieses Vordrucks im neuen Teil I Tz 22.

**Zusätzlich** hat der Steuerpflichtige einen oder mehrere **Anlage-Vordruck(e)** auszufüllen, und zwar:

- die »**Anlage Vorsorgeaufwand**« zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben,
- die »**Anlage AV**« zur Berücksichtigung von Altersvorsorgebeiträgen als zusätzliche Sonderausgaben,
- die »**Anlage Unterhalt**« für Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen,
- die »**Anlage Kind**« zur Berücksichtigung von Kindern,
- die »**Anlage N**« für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- die »**Anlage N-AUS**« für ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – gesonderte Anlage zur Anlage N –,
- die »**Anlage KAP**« für Einkünfte aus Kapitalvermögen,

- die »**Anlage KAP-BET**« (**neu** ab VZ 2018) für Einkünfte aus Kapitalvermögen/anrechenbare Steuern lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (Beteiligungen),
- die »**Anlage KAP-INV**« (**neu** ab VZ 2018) für Investorerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben,
- die »**Anlage R**« für Renten und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen,
- die »**Anlage SO**« für sonstige Einkünfte,
- die »**Anlage G**« für Einkünfte aus Gewerbebetrieb, ggf. zusätzlich die »**Anlage Zinsschranke**«, wenn eine Begrenzung des Schuldzinsenabzugs nach § 4h EStG zur Anwendung kommt,
- die »**Anlage S**« für Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- die »**Anlage 34a**« für den Antrag auf Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG – gesonderte Anlage zu den Anlagen G, S und L –,
- die »**Anlage V**« für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- die »**Anlage FW**« für Steuervergünstigungen zur Förderung des Wohneigentums,
- die »**Anlage L**« für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, ggf. zusätzlich von nichtbuchführenden Weinbaubetrieben die »**Anlage Weinbau**« sowie die »**Anlage 13a**« und die »**Anlage AV13a**«, wenn der Gewinn aus der Land- und Forstwirtschaft nach § 13a EStG mit Durchschnittssätzen ermittelt wird,
- die »**Anlage AUS**« für ausländische Einkünfte und Steuern,
- die »**Anlage WA-ESt**« zur Einkommensteuererklärung für weitere Angaben und Anträge in Fällen mit **Auslandsbezug**.

Aufgrund der durch das Investmentsteuergesetz 2018 (BGBl I S. 1730, BStBl I S. 731) erforderlichen Ergänzungen der Abfragen zu den **Kapitalerträgen** aus **Beteiligungen** konnten nicht mehr sämtliche Abfragen in der Anlage KAP untergebracht werden. Der gesamte Bereich der Abfragen zu den Erträgen aus Beteiligungen (bisherige Zeile 31 bis 47 der Anlage KAP 2017), der Bereich der Abfragen zu den Steuerabzugsbeträgen bei Einkünften aus Beteiligungen (bisherige Zeile 48 bis 53 der Anlage KAP 2017) und der Bereich der anzurechnenden Steuern auf Erträge aus Beteiligungen, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (bisherige Zeile 54 bis 56 der Anlage KAP 2017) wurde daher auf die neue **Anlage KAP-BET** ausgelagert. In der neuen Anlage KAP-BET sind sämtliche Erträge und anrechenbare Steuern aus Beteiligungen, die gesondert und einheitlich festgestellt werden, einzutragen (vgl. Teil I Tz 10). Die neue **Anlage KAP-INV** ist für die Erklärung von **Investmenterträgen**, die **nicht** dem **inländischen Steuerabzug** unterliegen haben, vorgesehen (vgl. Teil I Tz 11). Hintergrund für die separate Abfrage dieser Investmenterträge ist, dass die betreffenden Beträge nicht aus einer Steuerbescheinigung übernommen werden können.

Die **Anlage VL** für den Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage wurde ab dem VZ 2017 durch die »**elektronische Vermögensbildungsbescheinigung**« ersetzt, die vom Anbieter der vermögenswirksamen Anlage auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung übermittelt werden muss (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 91 des Hauptvordrucks Est 1 A, Teil I Tz 1.16).

**Arbeitnehmer** können bisher mit dem Vordruck **Est 1 V** eine **vereinfachte Einkommensteuererklärung** abgeben, wenn sie nur Arbeitslohn und ggf. bestimmte Lohn-/Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld usw.) im Inland bezogen haben **und** sie nur die in diesem Vordruck bezeichneten Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen geltend machen wollen. Mit dem Vordruck Est 1 V können zusätzlich die Anlage Vorsorgeaufwand, die Anlage AV sowie die Anlage(n) Kind eingereicht werden (vgl. Teil I Tz 8). Für die Erklärung anderer Einkünfte (z. B. Renten- oder Vermietungseinkünfte) kann die vereinfachte Einkommensteuererklärung nicht verwendet werden.

Der **Hauptvordruck Est 1 A** ist zusammen mit der Anlage Vorsorgeaufwand und der Anlage N sowie ggf. der Anlage Kind auch

für einen Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung (früher als Lohnsteuerjahresausgleich bezeichnet) zu verwenden, wenn nicht die Voraussetzungen für die Abgabe des vereinfachten Erklärungsdruckes Est 1 V vorliegen.

Die genannten Vordrucke werden auf den folgenden Seiten dieser Anleitung eingehend erläutert. Die Vordrucke sind **bundeseinheitlich**; sie enthalten weiße Felder und Kästchen, die für die Eintragungen des Steuerpflichtigen bestimmt sind. Die am Rand der Anleitung angegebenen Zahlen stimmen mit den **Zeilennummern** in den **amtlichen Vordrucken** überein.

Zur Abgabe **elektronischer Steuererklärungen** einschließlich der **Anlage EÜR** vgl. Tz 11.

In der Einkommensteuererklärung 2018 (einschließlich der Anlagen) sind alle Beträge **in Euro** einzutragen. Beim Ausfüllen der Vordrucke können **Cent-Beträge** zu Gunsten des Steuerpflichtigen auf volle Euro-Beträge auf- oder abgerundet werden, wenn der Vordruck nicht ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vorsieht.

## 2 Angaben zu den Einkünften

Im **Hauptvordruck Est 1 A** hat der Steuerpflichtige nicht mehr gesondert anzugeben, welche Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten des EStG er im VZ erzielt hat und welche Anlage-Vordrucke deshalb der Steuererklärung beigelegt sind. Es ist darauf zu achten, dass alle im Einzelfall relevanten Einkünfte in den Anlage-Vordrucken erklärt werden.

Zu den sieben Einkunftsarten des EStG gehören die

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und
- sonstige Einkünfte i. S. des § 22 EStG.

Angaben zur Berechnung der vorgenannten Einkünfte sind in den **Anlage-Vordrucken** zu machen (vgl. **Anlagen N, KAP, KAP-BET, KAP-INV, R, SO, G, S, V** und **L** sowie bei ausländischen Einkünften die **Anlagen N-AUS** und **AUS**).

Unter Einkünften versteht das Einkommensteuerrecht die Reineinkünfte, d.h. die Einnahmen nach Abzug der Ausgaben, die je nach der Einkunftsart **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** genannt werden. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der **Gewinn**; bei den anderen oben bezeichneten Einkunftsarten der **Überschuss** der Einnahmen über die Werbungskosten. Als Einkünfte sind nicht nur positive, sondern auch negative Ergebnisse (Verluste) aus den sieben Einkunftsarten zu verstehen. **Negative Beträge** sind mit einem deutlichen **Minuszeichen** (nicht in rot) in die Vordrucke einzutragen, soweit dort nichts anderes gesagt ist.

Alle Einkünfte aus dem In- und Ausland, die zu den oben genannten sieben Einkunftsarten gehören, unterliegen grundsätzlich der ESt (sog. »**Welteinkommensprinzip**«). Bei ausländischen Einkünften können sich aufgrund bestehender DBA allerdings Ausnahmen ergeben. Ob Einkünfte steuerpflichtig oder steuerfrei sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Finanzamt. Alle Einkünfte aus dem Inland und dem Ausland sind deshalb in der Steuererklärung aufzuführen. Dies empfiehlt sich auch dann, wenn fraglich ist, ob die im Einzelfall erzielten Einkünfte überhaupt zu den o. a. sieben Einkunftsarten gehören, und ggf. nicht steuerbar sind. Auch darüber entscheidet das zuständige Finanzamt. Ggf. sind Einzelheiten zu den erzielten Einkünften in einer besonderen Anlage »**Ergänzende Angaben zur Steuererklärung**« (Zeile 98 des Hauptvordrucks Est 1 A; vgl. Teil I Tz 1.20.3) gegenüber dem Finanzamt näher zu erläutern. Entsprechendes gilt für die mit diesen Einkünften in Zusammenhang stehenden Ausgaben, wenn in den Anlage-Vordrucken dafür keine Eintragungsmöglichkeiten vorgesehen sind.

Zu den Einkünften gehören auch **Entschädigungen**, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung gewährt worden sind. Gleiches gilt für Einkünfte aus einer **ehemaligen Tätigkeit** oder aus einem **früheren Rechtsverhältnis**, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen (z. B. dem Erben).

Ist ein Steuerpflichtiger im Laufe des Kj. 2018 gestorben, so endet am Tag des Todes seine **unbeschränkte Steuerpflicht**. Deshalb sind seine Einkünfte vom 1.1.2018 bis zum Todestag in die vorliegende (vom Rechtsnachfolger abzugebende) Erklärung, d. h. in die Anlage-Vordrucke einzusetzen.

Ob für die Zeit nach einer Auswanderung (Wegzug ins Ausland) eine **beschränkte Steuerpflicht** im Inland besteht, richtet sich danach, ob noch inländische Einkünfte i. S. des § 49 EStG vorhanden sind oder die Voraussetzungen der §§ 2 und 5 AStG vorliegen (vgl. Teil I Tz 22.2.2). Personen mit Wohnsitz im Ausland und fast ausschließlich inländischen Einkünften können nach § 1 Abs. 3, § 1a EStG auf Antrag unbeschränkt steuerpflichtig sein (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 10 bis 15 der Anlage WA-Est, Teil I Tz 21.5). Wegen der Rechtslage bei einem Wechsel zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht anlässlich einer Aus- oder Einwanderung vgl. die Ausführungen zu den Zeilen 4 bis 7 der Anlage WA-Est, Teil I Tz 21.3.

## 3 Statistische Angaben

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken werden die Erhebungsmerkmale für die Durchführung der **Einkommensteuerstatistik jährlich** erfasst. Ergänzende Angaben zu den Besteuerungsgrundlagen über eine gesonderte »**Anlage St**« werden für den VZ 2018 **nicht** erhoben. Die Anlage St ist im Hinblick auf die elektronische Übermittlung der Daten von Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen (vgl. Tz 11.1) entbehrlich und musste nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder letztmals für den VZ 2013 abgegeben werden.

Die Daten für die **Lohnsteuererlegung**, nach denen sich der Länderfinanzausgleich richtet, werden schon seit mehreren Jahren **jährlich** ermittelt (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken). Grundlage hierfür bilden die von den Arbeitgebern an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten der **Lohnsteuerbescheinigungen**. Hierdurch ergeben sich jedoch keine Auswirkungen auf die Einkommensteuererklärung.

## 4 Steuererklärungsfristen

Die allgemeine **Steuererklärungsfrist** wurde ab dem VZ 2018 für alle Steuerpflichtigen von fünf auf **sieben Monate** verlängert (§ 149 Abs. 2 AO). Die **Einkommensteuererklärung 2018** ist hiernach bis zum **31.7.2019** abzugeben. Für Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt wird, endet die Erklärungsfrist jedoch nicht vor Ablauf des siebten Kalendermonats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2018/2019 folgt.

Sofern die Steuererklärungen 2018 durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften i. S. der §§ 3 und 4 Steuerberatungsgesetz angefertigt werden, gilt eine allgemein **verlängerte Erklärungsfrist** bis zum **29.2.2020** bzw. bis zum **31.7.2020** für Land- und Forstwirte, die den Gewinn nach einem vom Kj. abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln (§ 149 Abs. 3 AO). Hierdurch sind die jährliche »Fristenerlasse« der obersten Finanzbehörden, mit denen bisher die Steuererklärungsfrist für beratene Steuerpflichtige auf zwölf Monate verlängert wurde, entbehrlich geworden. Um sicherzustellen, dass die Berater die Steuererklärungen ihrer Mandanten auch künftig kontinuierlich abgeben, hat das Finanzamt nun jedoch die gesetzlich verankerte Möglichkeit einer anlassbezogenen oder zufallsbasier-

ten »Vorabanforderung« von Steuererklärungen mit 4-monatiger Erklärungsfrist (§ 149 Abs. 4 AO).

Aufgrund begründeter Einzelanträge können die genannten Erklärungsfristen weiterhin vom Finanzamt verlängert werden (§ 109 Abs. 1 AO). In Beraterfällen kommt allerdings eine zusätzliche Fristverlängerung nur noch dann in Betracht, wenn die Erklärungsfrist ohne Verschulden nicht eingehalten werden konnte (§ 109 Abs. 2 AO).

Ein **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2018** von Arbeitnehmern (sog. Antragsveranlagung) ist bis spätestens **2.1.2023** beim zuständigen Finanzamt einzureichen; da der 31.12.2022 ein Samstag ist, verschiebt sich das Ende der vierjährigen Festsetzungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag, den 2.1.2023. Für die Abgabe des Antrags auf Einkommensteuerveranlagung gilt eine **Vierjahresfrist**; die für **Pflichtveranlagungen** geltende **Anlaufhemmung** gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO von maximal **drei Jahren** greift bei der Antragsveranlagung **nicht** (vgl. AEAO zu § 170 AO, BFH-Urteile vom 14.4.2011, VI R 53/10, BStBl II S. 746 und vom 18.10.2012, VI R 16/11, BFH/NV 2013 S. 340). Es besteht insoweit kein Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung mit Pflichtveranlagungsfällen, bei denen Steuererklärungen unter Berücksichtigung der dreijährigen Anlaufhemmung innerhalb von sieben Jahren abgegeben werden können (BFH-Urteil vom 6.6.2007, BStBl II S. 954, m. w. N., und BFH-Beschluss vom 23.2.2012, VI B 118/11, BFH/NV 2012 S. 919; die gegen den vorgenannten BFH-Beschluss vom 23.2.2012 eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen – Beschluss des BVerfG vom 18.9.2013, 1 BvR 924/12). Eine nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist abgegebene Steuererklärung entfaltet auch dann keine anlaufhemmende Wirkung, wenn durch eine behördliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung oder einen Antrag des Steuerpflichtigen nach § 46 Abs. 2 EStG ein Pflichtveranlagungsstatbestand erst begründet wird (BFH-Urteile vom 28.3.2012, VI R 68/10, BStBl II S. 711 und vom 4.10.2017, VI R 53/15, BStBl 2018 II S. 123). Eine Verlängerung der vierjährigen Festsetzungsfrist für Antragsveranlagungen ist gesetzlich ausgeschlossen; ebenso scheidet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO aus.

Eine Erklärung zur **Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages** kann grundsätzlich nur innerhalb von **sieben Jahren** nach dem Verlustfeststellungsjahr abgegeben werden (z. B. für einen Verlust aus dem Jahr 2012 noch bis 31.12.2019). Da für die **Verlustfeststellung** eine allgemeine Erklärungspflicht nach § 181 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Abs. 2 Satz 1 AO besteht, ist die (dreijährige) Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO zu beachten. Hat das Finanzamt demgegenüber ihm aus einer Steuererklärung bekannte Verluste pflichtwidrig nicht festgestellt, kann die Feststellung **unbefristet** nachgeholt werden (§ 10d Abs. 4 Satz 6 EStG, § 181 Abs. 5 AO). Zu Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Verlustfeststellung vgl. im Übrigen die Erläuterungen zum Hauptvordruck ESt 1 A unter Tz 1.19.2.

Der Steuerpflichtige ist zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn zum Schluss des vorangegangenen VZ ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist (§ 56 Satz 2 EStG; vgl. Tz 6). In diesem Sonderfall ist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für den unmittelbar auf den festgestellten Verlustabzug folgenden VZ stets eine **siebenjährige** Verjährungsfrist maßgebend; dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige für diesen VZ nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG nur auf seinen Antrag hin zur ESt zu veranlagten ist (BFH-Urteil vom 30.3.2017, VI R 43/15, BStBl II S. 1046).

Für den Antrag auf Festsetzung der **Arbeitnehmer-Sparzulage** (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 91 des Hauptvordrucks ESt 1 A, Teil I Tz 1.16) gilt die allgemeine vierjährige Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO. Der Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage für das Kj. 2018 muss daher bis spätestens **2.1.2023** gestellt werden.

## 5 Verspätungszuschlag

Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann das Finanzamt einen **Verspätungszuschlag** von bis zu **25000€** festsetzen. Im Regelfall steht die Festsetzung von Verspätungszuschlägen weiter im pflichtgemäßen Ermessen der Finanzbehörde (§ 152 Abs. 1 AO). Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist insbesondere naheliegend, wenn der Steuerpflichtige seine Erklärungspflichten wiederholt verletzt hat.

Ab dem VZ 2018 ist in folgenden Fällen die Festsetzung des Verspätungszuschlags gesetzlich vorgeschrieben (§ 152 Abs. 2 AO):

- Die Steuererklärung wird pflichtwidrig nicht innerhalb von **14** Monaten nach Ablauf des VZ abgegeben.
- Im Fall einer **Vorabanforderung** (vgl. Tz 4) wird die von einem Berater zu erstellende Steuererklärung pflichtwidrig nicht innerhalb der viermonatigen Frist abgegeben.

Dieser obligatorische Verspätungszuschlag wird allerdings nicht erhoben, wenn die Steuererklärungsfrist verlängert und die Steuererklärung innerhalb der verlängerten Frist abgegeben wurde, wenn die Steuer auf »0€« festgesetzt wird oder es zu einer Erstattung kommt (§ 152 Abs. 3 AO). Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags steht allerdings auch in diesen Fällen weiterhin im pflichtgemäßen Ermessen der Finanzbehörde.

Für nach dem 31.12.2018 eingereichte Einkommensteuererklärungen beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 % der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25€ für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung (§ 152 Abs. 5 Satz 2 AO). Der Mindestverspätungszuschlag kann auch in Erstattungsfällen erhoben werden.

## 6 Steuererklärungspflichten

Unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind für das Kj. 2018 in folgenden Fällen verpflichtet eine Einkommensteuererklärung abzugeben:

- (1) Für den Fall, dass keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen:
  - (a) **Ehegatten/Lebenspartner**, die zu Beginn des Kj. 2018 nicht dauernd getrennt gelebt haben oder bei denen diese Voraussetzung im Laufe des Kj. 2018 eingetreten ist, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als **18000€** betragen hat oder einer der Ehegatten/Lebenspartner die Einzelveranlagung wählt;
  - (b) **andere Personen**, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als **9000€** (Grundfreibetrag) betragen hat;
  - (c) wenn neben inländischen steuerpflichtigen Einkünften auch
    - aa) **Einkünfte aus dem Ausland** bezogen worden sind, die nach einem DBA, nach anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslands-tätigkeitserlass im Inland steuerfrei sind, oder
    - bb) **Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe, Elterngeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld** oder andere **Einkommensersatzleistungen** i. S. des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG bezogen worden sind, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe und Zusammensetzung der inländischen steuerpflichtigen Einkünfte;
- (2) für den Fall, dass **lohnsteuerpflichtige Einkünfte** vorliegen:
  - (a) **Ehegatten/Lebenspartner** (siehe 1a) und **andere Personen**, wenn
    - aa) die **positive Summe** ihrer Einkünfte, die nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen waren oder die nach einem DBA, nach anderen zwischenstaatlichen

- Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass freigestellten ausländischen Einkünfte und die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden steuerfreien Einkommensersatzleistungen (siehe 1c, bb) jeweils mehr als **410€** betragen haben oder
- bb) einer der Ehegatten/Lebenspartner oder eine andere Person
- Einkünfte aus **mehreren Dienstverhältnissen** bezogen hat oder
  - von einem Arbeitgeber **verschiedenartige Bezüge** im Sinne des § 39e Abs. 5a EStG erhalten hat, von denen mindestens einer der Bezüge dem Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI unterworfen worden ist oder
- cc) die Summe der beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigten Teilbeträge der **Vorsorgepauschale** für die Kranken- und Pflegeversicherung größer ist als die als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen und der im Kj. insgesamt erzielte Arbeitslohn 11 400€, bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern der im Kj. von den Ehegatten/Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn 21 650€ übersteigt, oder
- dd) vom Finanzamt ein **Freibetrag** für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt worden ist (ausgenommen Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Zahl der Kinderfreibeträge) und der im Kj. insgesamt erzielte Arbeitslohn 11 400€, bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern, der im Kj. von den Ehegatten/Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn 21 650€ übersteigt oder
- ee) bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder (dies gilt entsprechend für Lebenspartner)
- beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen oder
  - beide Elternteile eine Aufteilung des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für Behinderte/Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen oder
- ff) für einen Steuerpflichtigen ein **sonstiger Bezug** (z.B. Entlassungsabfindung) vom Arbeitgeber ermäßigt besteuert wurde oder
- gg) der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kj. außer Betracht geblieben ist (**Großbuchstabe S** in der Lohnsteuerbescheinigung) oder
- hh) für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen i.S. des § 1 Abs. 1 EStG bei der Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 EStG) ein Ehegatte/Lebenspartner i.S. des § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG berücksichtigt worden ist oder
- ii) für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Abs. 3 oder des § 1a EStG gehört, Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Abs. 2 EStG gebildet worden sind.
- (b) **Ehegatten/Lebenspartner** (siehe 1a), wenn
- aa) beide Ehegatten/Lebenspartner Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, einer von ihnen nach der **Steuerklasse V** oder **VI** besteuert oder bei Steuerklasse IV der **Faktor** nach § 39f EStG berücksichtigt worden ist oder
- bb) die Ehe im Kj. 2018 durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und ein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Kj. 2018 wieder geheiratet hat (dies gilt entsprechend für Lebenspartner) oder

- cc) einer der Ehegatten/Lebenspartner die **Einzelveranlagung** beantragt;
- (3) für den Fall, dass zum 31.12.2017 ein **verbleibender Verlustvortrag** festgestellt worden ist (§ 56 Satz 2 EStDV).

Darüber hinaus besteht für **Kirchensteuerpflichtige**, bei denen die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer zu erhebende **Kirchensteuer** vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten (z.B. Bank) nicht einbehalten wurde, eine gesonderte Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur Festsetzung von Kirchensteuer auf Kapitalerträge. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Verpflichtung zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen (siehe oben) besteht.

Außerdem ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wer hierzu vom **Finanzamt** besonders **aufgefordert** wird. Wer später erkennt, dass eine abgegebene Steuererklärung unrichtig oder unvollständig ist, ist verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen (§ 153 Abs. 1 AO).

Der BFH hat in mehreren Entscheidungen (Urteile vom 21.9.2006, BStBl 2007 II S.45 und 47) die Auffassung vertreten, dass auch in Fällen mit einer **negativen** Summe der Einkünfte von mehr als 410€, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, eine **Pflichtveranlagung** nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG durchzuführen ist. Der Gesetzgeber hat daraufhin die Pflichtveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG auf Fälle mit einer **positiven** Summe der Einkünfte von mehr als 410€, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, beschränkt. Die Brisanz dieser Begrenzung hat sich jedoch durch die Aufhebung der Zweijahresfrist nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG a.F. und die Möglichkeit, nunmehr auch in vorgenannten Fällen innerhalb der **vierjährigen** Frist für Antragsveranlagungen eine Steuererklärung abzugeben (BFH-Urteil vom 6.10.2011, VI R 17/11, BFH/NV 2012 S.551), entschärft.

Geklärt ist, dass es in Fällen, in denen das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen zunächst nach § 162 AO **geschätzt** hat, für die Durchführung der Veranlagung keines fristgemäßen Antrags nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG mehr bedarf (BFH-Urteil vom 22.5.2006, BStBl II S.912). Der Steuerpflichtige ist in einem solchen Fall auch dann zur Einkommensteuer zu veranlagern, wenn sich aus der im Rechtsbehelfsverfahren eingereichten Einkommensteuererklärung ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Pflichtveranlagung nicht vorliegen.

## 7 Einkommensteuererklärung bei beschränkter Steuerpflicht

**Beschränkt einkommensteuerpflichtige Personen** (ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland) haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen Kj. bezogenen **inländischen Einkünfte** i.S.d. § 49 EStG abzugeben, soweit für diese Einkünfte die ESt nicht durch den Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug nach § 50a EStG als abgegolten gilt (§ 50 Abs. 2 EStG). Zur Einkommensteuererklärung bei beschränkter Einkommensteuerpflicht gehören der gesonderte **Hauptvordruck Est 1 C** sowie zusätzlich die für die Erklärung der inländischen Einkünfte erforderlichen **Anlagen L, G, S, V, N** usw. Auf die Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Vordruck Est 1 C im neuen **Teil I Tz 22** wird im Einzelnen hingewiesen.

Zur Abgrenzung der beschränkten von der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht vgl. die Erläuterungen zur **Anlage WA-ESt** (Teil I Tz 21.2). Ggf. können beschränkt einkommensteuerpflichtige Personen unter bestimmten Voraussetzungen hiermit einen Antrag auf Behandlung als »unbeschränkt einkommensteuerpflichtig« stellen (vgl. Teil I Tz 21.5.1)



## 8 Amtliche Vordruckmuster

Die **Steuererklärungen** sind grundsätzlich auf den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken (vgl. Tz 1) abzugeben. Die Steuererklärung ist von den Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben. Eine Einkommensteuererklärung kann allerdings fristwährend auch per **Telefax** – ohne Originalunterschrift des Steuerpflichtigen – abgegeben werden (BFH-Urteil vom 8.10.2014, VI R 82/13, BStBl II S.438; vgl. Tz 1. 21 der Erläuterungen zum Hauptvordruck Est 1 A).

Die amtlichen Vordrucke sind bei allen Finanzämtern und auch bei vielen Kommunen erhältlich. Vordrucke aus anderen Bundesländern können **ohne** Einschränkungen verwendet werden; diese stimmen inhaltlich in allen Bundesländern überein.

Für die Einkommensteuererklärung 2018 werden für alle Bundesländer **einheitliche Belegsegerechte Vordrucke** aufgelegt. Die Belegsegevordrucke können von den Finanzämtern über Scanner eingelesen und maschinell weiterverarbeitet werden.

## 9 Internet-Formulare

Die Bundesfinanzverwaltung hat auf ihren Webseiten (www.formulare-bfinv.de) ein **Formularcenter** eingerichtet. Dort können die meisten Steuerklärungsvordrucke mit Hilfe des **Programms »FormsForWeb«** online ausgefüllt und gespeichert oder als leeres pdf-Dokument heruntergeladen werden. Eine Übersendung dieser Vordrucke an das zuständige Finanzamt per E-Mail ist allerdings nicht möglich; die Vordrucke müssen ausgedruckt und unterschrieben beim Finanzamt eingereicht werden. Die Anforderungen an die Papierqualität nichtamtlicher Vordrucke (vgl. nachfolgende Tz 10) sind einzuhalten.

Formulare, für die eine elektronische Übermittlungspflicht besteht (Anlagen L, G, S, Weinbau, 13a, AV 13a, 34a, Zinsschranke), werden nicht mehr im Formularcenter der Bundesfinanzverwaltung angeboten. Steuerpflichtige, bei denen auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung verzichtet wurde, erhalten die notwendigen Papiervordrucke von ihrem zuständigen Finanzamt. Zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen vgl. im Übrigen die Erläuterungen unter Tz 11.

## 10 Nichtamtliche Vordrucke

Die Verwendung **nichtamtlicher Vordrucke**, d. h. von Vordrucken, die nach dem Muster einer amtlichen Druckvorlage durch Druck, Ablichtung oder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen hergestellt worden sind, ist zulässig, wenn diese in der drucktechnischen Ausgestaltung (Layout), in der Papierqualität und in den Abmessungen den **amtlichen Vordrucken** entsprechen (vgl. BMF-Schreiben vom 3.4.2012, BStBl I S. 522). Die Vordrucke müssen danach insbesondere

- im Wortlaut, im Format und in der Seitenzahl sowie Seitenfolge mit den amtlichen Vordrucken übereinstimmen und
- über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren haltbar und gut lesbar sein.

Geringfügige Veränderungen der Zeilen- und Schreibabstände sowie des Papierformats sind zugelassen, sofern diese gleichmäßig über die ganze Seite erfolgen und das Seitenverhältnis in Längs- und in Querrichtung beibehalten wird. Der Grunddruck muss durch entsprechende Graustufen ersetzt werden.

Ein doppelseitiger Druck ist **nicht** erforderlich und die Verbindung der Seiten mehrseitiger Vordrucke ist zu vermeiden.

Sofern der amtliche Vordruck einen Barcode enthält, ist dieser in den nichtamtlichen Vordruck nicht aufzunehmen; die Eintragung des entsprechenden Formulaschlüssels ist vorzunehmen. Weitere aufzunehmende Unterscheidungsmerkmale (z. B. Kennzahl und Wert) ergeben sich aus dem jeweiligen Vordruck. Die

Grundsätze für das maschinelle Ausfüllen von Vordrucken (vgl. Tz 4 des o. a. BMF-Schreibens vom 3.4.2012) sind zudem zu beachten.

Weitere Anforderungen an Vordrucke, die mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen hergestellt wurden, ergeben sich aus einem als Anlage zu o. a. BMF-Schreiben vom 3.4.2012 beigefügten Merkblatt.

## 11 Elektronische Steuererklärungen

### 11.1 Verpflichtung zur elektronischen Abgabe

Steuerpflichtige mit **Gewinneinkünften** (Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende, Selbständige und Freiberufler) sind gesetzlich verpflichtet, ihre **Steuererklärung in authentifizierter Form** elektronisch durch Datenfernübertragung beim Finanzamt einzureichen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige nur geringfügige Gewinne erzielt (FG Rheinland-Pfalz vom 15.7.2015, 1 K 2204/13, BB 2015 S.2134) oder Sicherheitsbedenken gegen die elektronische Datenübermittlung über das Internet hat (BFH-Beschluss vom 14.2.2017, VIII B 43/16, BFH/NV 2017 S.729; so auch schon BFH-Urteil vom 14.3.2012, XI R 33/09, BStBl II S.477). Die von der Finanzverwaltung kostenlos bereitgestellte Übermittlungssoftware »ELSTER« gewährleistet ein ausreichendes Maß an Datensicherheit (vgl. Tz 11.5).

Die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Steuererklärung gilt auch für Arbeitnehmer, die nach §46 Abs. 2 Nr. 1 EStG zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn neben dem Arbeitslohn steuerpflichtige Nebeneinkünfte oder Progressionseinkünfte von **mehr als 410€** vorliegen. Keine Verpflichtung zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung besteht weiter für Arbeitnehmer, die nach §46 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 EStG veranlagt werden, insbesondere bei einer **Antragsveranlagung**. Aber auch in diesen Fällen ist selbstverständlich eine **freiwillige** elektronische Übermittlung der Steuererklärung möglich.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung der Steuererklärung wird ein **Zertifikat** benötigt. Dieses erhält man im Anschluss an eine **einmalige Registrierung** im Internet unter [www.elster.de](http://www.elster.de) über das Anmeldeportal »**Mein Elster**« (vgl. Tz 11.5). Der Registrierungsverfahren kann bis zu zwei Wochen dauern; den für den Abschluss der Registrierung benötigten Aktivierungscode übersendet die Finanzverwaltung aus Sicherheitsgründen per Brief.

Das Finanzamt kann auf **Antrag** zur Vermeidung **unbilliger Härten** auf eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung verzichten. Eine unzumutbare Härte kann vorliegen, wenn eine Datenübermittlung **wirtschaftlich** oder **persönlich nicht zumutbar** ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn die erforderliche technische Ausstattung für eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung nicht vorhanden ist und diese nur mit nicht unerheblichem finanziellem Aufwand geschaffen werden könnte **oder** wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der elektronischen Übermittlung zu nutzen (§25 Abs. 4 EStG i.V. mit §150 Abs. 8 AO). Hiernach kann es z. B. bei geringen jährlichen Gewinneinkünften wirtschaftlich unzumutbar sein, die für den elektronischen Verkehr mit dem Finanzamt erforderliche Technik anzuschaffen (FG Rheinland-Pfalz vom 12.10.2016, 2 K 2352/15, EFG 2017 S.40 – Revision anhängig, Az. des BFH: VIII R 29/17). Eine persönliche Unzumutbarkeit der elektronischen Übermittlung (z. B. aufgrund Medieninkompetenz des Steuerklärungspflichtigen) entfällt nicht dadurch, dass der Steuerklärungspflichtige auf medienkompetente, gelegentlich unentgeltlich in seinem Betrieb mithelfende Familienangehörige zurückgreifen könnte. Die zwangsweise Durchsetzung der elektronischen Steuererklärungsabgabe – nach erklärungsgemäßer Veranlagung aufgrund einer in Papierform abgegebenen Steuererklärung – kann in diesen Fällen daher rechtsmissbräuchlich

sein; die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bleibt dagegen möglich (FG Berlin-Brandenburg vom 14.2.2018, 3 K 3249/17, EFG 2018 S. 706).

Eine entsprechende Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung besteht auch für **Bilanzen** sowie **Gewinn- und Verlustrechnungen** (§ 5b EStG). Einzelheiten zur Anwendung des § 5b EStG und zur technischen Umsetzung der »E-Bilanz« enthalten das BMF-Schreiben vom 28.9.2011 (BStBl I S. 855) sowie die ergänzenden BMF-Schreiben vom 5.6.2012 (BStBl I S. 598), vom 27.6.2013 (BStBl I S. 844), vom 13.6.2014 (BStBl I S. 886), vom 25.6.2015 (BStBl I S. 541), vom 24.5.2016 (BStBl I S. 500), vom 16.5.2017 (BStBl I S. 776), vom 24.11.2017 (BStBl I S. 1543) und vom 6.6.2018 (BStBl I S. 714). Weitere Informationen zur »E-Bilanz« können im Internet unter »www.estuer.de« abgerufen werden.

## 11.2 Elektronische Abgabe der Anlage EÜR

Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften sind grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, ihre Steuererklärung elektronisch beim Finanzamt einzureichen (vgl. vorstehende Tz 11.1). Wird keine Steuerbilanz erstellt, sondern eine **Gewinnermittlung** durch **Einnahmenüberschussrechnung** nach § 4 Abs. 3 EStG durchgeführt, ist **zusätzlich** zu den **Anlagen S, G und L** eine standardisierte **Anlage EÜR** mit den zugehörigen Anlage-Vordrucken (siehe unten) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch und ab 2017 authentifiziert an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 60 Abs. 4 Satz 1 EStDV). Für **jeden Betrieb** des Steuerpflichtigen ist dabei eine gesonderte Anlage EÜR zu erstellen. Der BFH hat im Übrigen die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass § 60 Abs. 4 EStDV für die Abgabe der Anlage EÜR eine wirksame Rechtsgrundlage darstellt (BFH-Urteil vom 16.11.2011, X R 18/09, BStBl 2012 II S. 129).

Zur **Anlage EÜR** gehören

- ein **Hauptvordruck** für die Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG,
- eine gesonderte **Ausfüllanleitung** zum Vordruck,
- die »**Anlage SZE**« zur Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nichtabziehbaren **Schuldzinsen**, wenn die im Wirtschaftsjahr angefallenen Schuldzinsen – ohne die Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens – den Betrag von 2050 € übersteigen sowie
- die »**Anlage AVEÜR**« für das **Anlageverzeichnis** und den Ausweis des **Umlaufvermögens**.

Die Verpflichtung die Anlage EÜR auf elektronischem Weg in authentifizierter Form abzugeben, gilt ab VZ 2017 grundsätzlich für **alle** Steuerpflichtige, die Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln. Die bisherige Nichtbeanstandungsregelung anstelle der Anlage EÜR eine formlose Gewinnermittlung einzureichen, wenn die im Wirtschaftsjahr erzielten Betriebseinnahmen weniger als 17500 € betragen haben, besteht **nicht** mehr fort.

Eine **Ausnahme** von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung besteht für **Antragveranlagungen** nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 EStG, wenn die neben dem Arbeitslohn erzielten Gewinneinkünfte und die weiteren nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Einkünfte (z. B. Renteneinkünfte; Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) in ihrer Summe den Betrag von 410 € nicht übersteigen. In **Härtefällen** nach § 150 Abs. 8 AO (vgl. Tz 11.1) kann das Finanzamt auf Antrag von einer Übermittlung der standardisierten Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten. Für die Einnahmenüberschussrechnung sind in diesen Fällen die bei den Finanzämtern erhältlichen Papiervordrucke der Anlage EÜR (einschließlich Anlagen SZE und AVEÜR) zu verwenden.

Keine Verpflichtung zur Abgabe einer Anlage EÜR besteht für **ehrenamtlich selbständig tätige Personen**, deren Einnahmen insgesamt nach den §§ 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG steuerfrei blei-

ben. In diesen Fällen genügt es, die steuerfreien Einnahmen in der **Anlage S** (Zeile 44 und 45) zu erklären. Übersteigen die Einnahmen die Freibeträge, ist zwingend die Anlage EÜR abzugeben, wenn die ermittelten Einkünfte (Einnahmen nach Abzug von Freibeträgen und/oder Betriebsausgaben) die Grenze von 410 € überschreiten.

## 11.3 Online-Erklärung über »Mein Elster«

»**ELSTER** bietet allen Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Einkommensteuererklärung elektronisch über das Internet an das Finanzamt zu übermitteln. Dazu kann die Einkommensteuererklärung direkt online über das Anmeldeportal »**Mein Elster**« (www.elster.de) eingegeben werden, also ganz ohne Ausdruck, Formulare und Postversand. Es wird dazu nur noch ein Internet-Browser benötigt. Hierdurch erübrigt sich das jährliche Herunterladen, Installieren und Aktualisieren umfangreicher Steuerprogramme. Der Zugang ist nur nach erfolgter einmaliger Registrierung mit einem elektronischen Zertifikat möglich (vgl. Tz 11.5). »Mein Elster« kann auch über ein Tablet oder Smartphone genutzt werden, die aber bestimmte Systemanforderungen erfüllen müssen.

Die Erstellung von Steuererklärungen über »Mein Elster« orientiert sich – wie bei ElsterFormular – an den amtlichen Formularen. Die Menüführung der Online-Erklärung in »Mein Elster« ist jedoch davon abweichend wie folgt aufgebaut:

- Nach Auswahl der/des zu erstellenden Erklärung/Antrags, des Kalenderjahrs und der ggf. benötigten Anlage-Vordrucke gelangt man auf die **Startseite** des Formulars, in der die Art der Erklärung oder des Antrags kenntlich zu machen sowie die Steuernummer einzugeben ist. Zudem besteht hier die Möglichkeit die Daten aus dem gespeicherten Profil in die Erklärung zu übernehmen und soweit erforderlich eine neue Steuernummer zu beantragen.
- Die Eingabe und Übernahme der Erklärungsdaten erfolgt über die Registerkarte »Eingeben«. Diese Registerkarte ist unterteilt in ein Verzeichnis mit den bei Start des Programms ausgewählten Formularen und in einen **Eingabe- und Übernahmebereich**. Über das Verzeichnis können nachträglich weitere Anlage-Vordrucke hinzugefügt oder ggf. wieder entfernt werden. Im Eingabe- und Übernahmebereich wird für jedes Formular eine Gliederung angeboten, so dass die notwendigen Erklärungsangaben gezielt in den dafür vorgesehenen Eintragszeilen erfasst werden können. Für die Übernahme in die Online-Erklärung müssen die eingegebenen Werte ggf. per Mausklick bestätigt werden.
- Es empfiehlt sich im Übrigen – nach Eingabe der Identifikationsnummer bei den allgemeinen Angaben zur Person im Hauptvordruck – sämtliche Daten aus dem Belegabruf (vgl. Tz 11.6) vorab in die Steuererklärung zu übernehmen. Hierdurch müssen nur noch fehlende Angaben (z. B. zu Spenden, Handwerkerleistungen oder Werbungskosten) in der Online-Erklärung ergänzt werden.
- Aufgrund einer **Plausibilitätsprüfung** werden über die Registerkarte »Prüfen« Fehler und Konflikte angezeigt, die gezielt in der Online-Erklärung korrigiert werden können.
- In der Registerkarte »Berechnen und Versenden « werden sämtliche Eingaben der Online-Erklärung in einer Übersicht angezeigt. Hier kann zudem eine vorläufige unverbindliche **Steuerberechnung** durchgeführt und die Online-Erklärung schließlich an das Finanzamt versendet werden.
- Nach jeder Aktion im Eingabe- und Übernahmebereich erfolgt eine automatische Zwischenspeicherung der Online-Erklärung. Beim Verlassen des Programms erfolgt eine **Speicherung** als Entwurf unter »Meine Formulare«, so dass die Erklärung vor dem Absenden an das Finanzamt jederzeit noch korrigiert und ergänzt werden kann.

## 11.4 Steuererklärungssoftware

Neben »Mein Elster« besteht vorerst weiter die Möglichkeit **Elster-Formular**, das kostenlose Steuerprogramm der Finanzverwaltung, zu verwenden oder aber jedes andere gewerbliche **Software-Produkt**, in das die ELSTER-Software integriert ist. **ElsterFormular** ist bei den Finanzämtern auf CD-ROM erhältlich oder kann im Internet unter [www.elster.de/elsterweb/software-produkt](http://www.elster.de/elsterweb/software-produkt) heruntergeladen werden, ebenso ein Handbuch (als PDF-Datei) mit ausführlichen Informationen zu ElsterFormular.

Diese Anleitung enthält in den Erläuterungen zu den einzelnen Steuerklärungsvordrucken gezielte Hinweise zur Anwendung von »Mein Elster« (vgl. Tz 11.3) und von ElsterFormular. Da sich sowohl »Mein Elster« als auch bei ElsterFormular an den amtlichen Vordrucken orientieren, gelten die Hinweise zu »**ELSTER**« grundsätzlich für beide Programmanwendungen; auf Abweichungen wird ggf. besonders hingewiesen. Die Hinweise sind in einem Kasten mit dem Begriff »ELSTER« besonders gekennzeichnet.

Zum Schutz des Steuergeheimnisses werden die Steuerdaten verschlüsselt vom Anwender in die Rechenzentren der Bundesländer übermittelt. Dazu wurde eine hybride Verschlüsselung gewählt, die dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entspricht; Näheres hierzu unter [www.elster.de](http://www.elster.de) unter »Sicherheit bei ELSTER«.

## 11.5 Datenübermittlung

Die Daten können über ELSTER in **zwei Varianten** an die Finanzverwaltung übermittelt werden:

- (1) Datenübermittlung mit Abgabe einer komprimierten Steuererklärung

Die Daten der Steuererklärung werden von der Software (ElsterFormular oder Fremdsoftware) über die integrierte **ELSTER-Clientsoftware** gesendet. Die nach dem Sendevorgang ausgedruckte Steuererklärung, die nur die gesendeten Daten enthält (= **komprimierte Steuererklärung**) ist vom/von den Steuerpflichtigen zu unterschreiben und beim Finanzamt einzureichen. Die elektronische Steuererklärung gilt in diesem Fall erst mit dem Eingang des unterschriebenen Vordrucks als dem Finanzamt zugegangen (Tz 6 Satz 2 des BMF-Schreiben vom 16.11.2011, BStBl I S 1063); der bloße Eingang der elektronischen Daten bei der Finanzverwaltung ist für die Wahrung der vierjährigen Verjährungsfrist bei Antragsveranlagungen (vgl. hierzu Tz 4) nicht ausreichend (FG Baden-Württemberg vom 17.8.2015, 9 K 2505/14, EFG 2015 S. 1815 – rkr.).

Die gesendeten Daten werden sodann vom Finanzamt bei der Bearbeitung der komprimierten Steuererklärung über die sog. Telenummer des Übermittlungsvorgangs aufgerufen und für die Festsetzung übernommen, soweit die sachliche Prüfung keine Abweichungen erfordert.

Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Steuerklärungsdaten mit Abgabe einer komprimierten Steuererklärung will die Finanzverwaltung langfristig abschaffen. In einem ersten Schritt ist ab 1.1.2018 die komprimierte Steuererklärung für Steuerpflichtige, die **steuerlich beraten** werden, entfallen. Für diese Steuerpflichtigen besteht nur noch die Möglichkeit der papierlosen authentifizierten Übermittlung der Steuererklärung, die nachfolgend beschrieben ist. Unberatene Steuerpflichtige können ihre Steuerklärung vorerst weiter in komprimierter Form oder – wenn sie keine Gewinneinkünfte erzielen – in Papierform abgeben.

- (2) Authentifizierte Datenübermittlung einer papierlosen Steuererklärung

Die Daten der Steuererklärung werden von der Software über die integrierte ELSTER-Clientsoftware **authentifiziert** als **papierlose Steuererklärung** übermittelt. Bei dieser Form der Datenübermittlung

der Steuererklärung ersetzt die **Authentifizierung** des Datenübermitters (z. B. des Steuerberaters) die Vorlage einer vom Steuerpflichtigen zu **unterschreibenden** Steuererklärung. Das für die Authentifizierung erforderliche **Zertifikat** wird durch eine einmalige Registrierung über das Anmeldeportal »**Mein Elster**« ([www.elster.de](http://www.elster.de)) erstellt; dieses Zertifikat kann dann für die Datenübermittlung dauerhaft verwendet werden (Registrierungsart »ELSTERBasis«). Es besteht auch die Möglichkeit ein elektronisches Zertifikat auf einen speziellen USB-Sicherheits-Chip (ELSTER-Stick) kostenpflichtig laden zu lassen (Registrierungsart »ELSTERSpezial«) oder alternativ vorhandene von ELSTER unterstützte Signaturkarten für das Authentifizierungsverfahren zu registrieren (Registrierungsart »ELSTERPlus«). Es kann auch ein sog. **Firmenzertifikat** (z. B. für die elektronische Abgabe von Steuererklärungen aller Mandanten einer Steuerberatungskanzlei) erworben werden.

Über die Schnittstelle von ELSTER wird ein **PDF-Ausdruck** für den Steuerpflichtigen erzeugt, der den elektronisch übermittelten Datensatz in überschaubarer Form abbildet. Dieser Ausdruck kann von Steuerberatungskanzleien – neben der Dokumentation – auch dazu genutzt werden, den Mandanten die zu übermittelnden Daten in leicht nachprüfbarer Form zur Zustimmung zur Verfügung zu stellen (§ 87d Abs. 3 Satz 1 AO). Im Finanzamt werden die Daten der authentifiziert übermittelten Steuererklärungen dem zuständigen Bearbeiter zur weiteren Bearbeitung nur angezeigt, wenn eine nähere Prüfung der Erklärungsangaben oder Korrektur der übermittelten Daten notwendig ist. Elektronisch abgegebene Steuererklärungen führen ansonsten zu einer ausschließlich automationsgestützten Steuerfestsetzung; zur Zulässigkeit vgl. § 155 Abs. 4 AO.

Die Teilnahme am ELSTER-Verfahren bzw. die Nutzung von »Mein Elster« oder ElsterFormular hat gegenüber der Abgabe der Steuererklärung auf Papier eine Reihe von Vorteilen:

- »Mein Elster« bzw. ElsterFormular bieten gegenüber den amtlichen Vordrucken insbesondere die Möglichkeit einer vereinfachten **Übernahme von Vorjahresdaten, erweiterte Eingabemöglichkeiten**, gezielte **Eingabehilfen** zum Ausfüllen der elektronischen Erklärung (auch zur Unterstützung von Anwendern mit Sehschwäche), eine **Plausibilitätsprüfung** der Steuererklärung sowie eine (vorläufige) unverbindliche **Steuerberechnung**.
- Mit dem **Belegabruf** können die der Finanzverwaltung bereits vorliegenden Daten des aktuellen VZ in eine »vorausgefüllte Steuererklärung« übernommen werden (vgl. Tz 11.6). Hierdurch wird die Erstellung der laufenden Steuererklärung erheblich erleichtert.
- Es besteht die Option der **Bescheidendatenbereitstellung/-abholung**. Nach der Erstellung des Steuerbescheides werden die Bescheidendaten von der Steuerverwaltung über ELSTER elektronisch zum Abholen/zur Übernahme in die verwendete Steuerersoftware bereitgestellt. Der Steuerpflichtige erhält eine E-Mail, wenn seine Steuerbescheidendaten zum Abruf bereitgestellt wurden. Diese Daten können dann maschinell mit den erklärten Angaben abgeglichen werden; Abweichungen werden direkt angezeigt.

## 11.6 Vorausgefüllte Steuererklärung

Die **vorausgefüllte Steuererklärung** ist ein kostenloses, elektronisches Serviceangebot der Finanzverwaltung. Sie hat das vorrangige Ziel, die Erstellung der Einkommensteuererklärungen zu erleichtern. Dies wird dadurch erreicht, dass dem Steuerpflichtigen oder seinem Bevollmächtigten die zu seiner Person gespeicherten Daten über einen Belegabruf elektronisch bereitgestellt werden. Die abgerufenen Daten können sodann automatisch in die richtigen Felder der (elektronischen) Steuererklärung übernommen werden. Hierdurch verringert sich insbesondere der Eingabeaufwand und Fehlerquellen werden von vornherein reduziert. Nach Prüfung und ggf. Ergänzung der Angaben sendet der Steuerpflichtige

tige seine Einkommensteuererklärung dann an das Finanzamt elektronisch zurück. Mit dem Datenabruf ist allerdings kein Zwang zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärung verbunden.

Mit der vorausgefüllten Steuererklärung werden die folgenden Daten (für die VZ ab 2012) bereitgestellt:

- die vom Arbeitgeber bescheinigten Lohnsteuerdaten,
- Bescheinigungen über den Bezug von Rentenleistungen,
- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen,
- Beiträge zu bestimmten Vorsorgeaufwendungen (z. B. Riester- oder Rürup-Rentenverträge)
- Lohnersatzleistungen (erstmalig ab VZ 2014) sowie
- Bescheinigungen über vermögenswirksame Leistungen (erstmalig ab KJ. 2017)
- Name, Adresse, Bankverbindung, Geburtsdatum, Religionschlüssel, Steuer- und Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen.

Weitere Daten (z. B. elektronisch übermittelte Spenden- und Mitgliedsbeiträge) werden zu einem späteren Zeitpunkt folgen.

Der Belegabruf für die vorausgefüllte Steuererklärung ist direkt über das Anmeldeportal »Mein Elster« ([www.elster.de](http://www.elster.de)) möglich. Bei Softwareprodukten, die den Belegabruf unterstützen (z. B. ElsterFormular oder die am Markt angebotenen kommerziellen Steuerprogramme), können die von Dritten übermittelten Steuerdaten, ebenfalls direkt in die zu erstellende Steuererklärung übernommen werden. Zu beachten ist, dass die meisten Steuerdaten aufgrund der gesetzlichen Übermittlungsfristen für den aktuellen VZ nicht unmittelbar am 1. Januar, sondern erst ab 1. März des Folgejahres zur Verfügung stehen. Die Finanzverwaltung selbst hat im Übrigen keine Kenntnis über die Vollständigkeit der an sie übermittelten Daten (z. B. bei Lohnsteuerbescheinigungen von mehreren Arbeitgebern zu einem Steuerfall). Es bleibt daher auch bei Nutzung der vorausgefüllten Steuerklärung Aufgabe der Steuerpflichtigen, die abgerufenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und ggf. entsprechende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Hierdurch eröffnet sich aber auch die Möglichkeit, dass fehlerhafte Daten bereits im Vorfeld erkannt und durch Kontaktaufnahme zwischen Steuerpflichtigem und ursprünglichem Datenlieferanten (z. B. Arbeitgeber, Krankenkasse) bereinigt werden können.

Der Datenabruf für die eigenen Daten ist für jeden Steuerpflichtigen möglich, der mit seiner Identifikationsnummer über das Anmeldeportal »Mein Elster« registriert ist und sich als Teilnehmer am Belegabrufverfahren angemeldet hat. Die Teilnehmer erhalten für den Datenabruf automatisch ein Schreiben mit einem 10-stelligen Abrufcode, der bei jedem Datenabruf einzugeben ist.

Dritte wie z. B. Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein, Ehepartner, usw. müssen zum Datenabruf vorab gesondert berechtigt werden. Im Berufsregister eingetragene **Steuerberater** können den Zugriff auf die Daten ihrer Mandanten über eine bei den Steuerberaterkammern geführte Vollmachtsdatenbank beantragen. Unabdingbare Voraussetzung für die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten ist eine durch den Mandanten erteilte Vollmacht nach amtlich vorgeschriebenem Muster (vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 3.11.2014, BStBl I S. 1400 und vom 1.8.2016, BStBl I S. 662). Die Mandanten werden über den beantragten Datenzugriff gesondert informiert. Für andere bevollmächtigte Personen, die nicht im Berufsregister der Steuerberaterkammer eingetragen sind, steht über das Anmeldeportal »Mein Elster« eine Möglichkeit zur Verfügung, den Datenabruf für Dritte zu beantragen. Welche Schritte im Einzelnen dazu erforderlich sind, ergibt sich aus entsprechenden Beschreibungen im Internet unter [www.elster.de](http://www.elster.de) unter Formulare & Leistungen, Belegabruf (vorausgefüllte Steuererklärung).

## 11.7 »Vollautomatische« Steuerbescheide

Die vorausgefüllte Steuererklärung wird ab dem VZ 2017 mit dem Ziel einer »vollautomatischen Bearbeitung« weiterentwickelt.

Die Grundlage dafür bilden die von Dritten (z. B. Arbeitgeber, Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit) an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten. Mitteilungspflichtige Dritte sind ausdrücklich verpflichtet, den Steuerpflichtigen in geeigneter Weise und binnen angemessener Frist darüber zu informieren, welche Daten sie an die Finanzverwaltung übermittelt haben (§ 93c AO i. d. F. des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.7.2016, BGBl I S. 1679). Hält der Steuerpflichtige diese Daten für vollständig und richtig, gelten diese als »eigene Angaben«; seine Steuererklärung ist insoweit »vollständig«, ohne dass er die Daten nochmal ausdrücklich erklären muss (§ 150 Abs. 7 Satz 2 AO n. F.). Die Geltendmachung von steuermindernden Aufwendungen (z. B. Werbungskosten oder Sonderausgaben) in der Steuererklärung bleibt davon selbstverständlich unberührt.

Stellt sich erst nachträglich heraus, dass die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt worden sind, kann der Steuerbescheid ohne Weiteres aufgehoben oder geändert werden (§ 175b Abs. 1 AO n. F.). Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige auf die Richtigkeit der übermittelten Daten vertraut hat, diese aber zu seinem Nachteil unrichtig sind (§ 175b Abs. 2 AO n. F.). Einen Antrag auf Korrektur des Steuerbescheids können Steuerpflichtige in diesem Fall auch dann noch stellen, wenn er den Fehler erst nach Ablauf der Einspruchsfrist bemerkt.

Der Finanzverwaltung wird es auf dieser Basis ermöglicht, vollständig automationsgestützt Steuerbescheide zu erlassen, wenn kein Anlass für eine individuelle Prüfung durch den Bearbeiter im Finanzamt besteht; zur Zulässigkeit vgl. § 155 Abs. 4 AO. Der Steuerpflichtige erhält ab dem VZ 2017 über ein sog. »Freitextfeld« in der Steuererklärung allerdings die Möglichkeit, das Finanzamt auf die individuelle Prüfung eines bestimmten Sachverhalts hinzuweisen, der zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist (vgl. Erläuterungen zu Zeile 98 des Hauptvordrucks ESt 1 A, Teil I Tz 1.20.3). Hierdurch wird eine Steuererklärung von der »vollautomatischen Bearbeitung« ausgeschlossen und für eine personelle Prüfung dem Bearbeiter im Finanzamt zugeführt.

## 12 Belegvorlage-/Belegvorhaltepflicht

### 12.1 Umgang mit Belegen zur Einkommensteuererklärung

Die bisherige **Belegvorlagepflicht** wurde im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.7.2016, BGBl I S. 1679 ab dem **VZ 2017** in eine sog. **Belegvorhaltepflicht** umgewandelt. Das bedeutet, dass Belege und Nachweise auf Papier grundsätzlich **nicht** mehr zusammen mit der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt eingereicht werden müssen. Die Finanzämter fordern diese Belege im Einzelfall an, wenn dies für die Prüfung der Steuererklärung erforderlich ist. Der Steuerpflichtige muss daher die Belege aufbewahren (vgl. Tz 12.2).

Die Belegvorhaltepflicht gilt für **alle Steuerklärungen**, also nicht nur bei elektronischer Abgabe, sondern auch für die auf Papiervordrucken abgegebenen Steuerklärungen. Sie gilt auch für Belege, für die bisher eine Vorlage gesetzlich vorschrieben war (Belege über Spenden und Mitgliedsbeiträge, Steuerbescheinigungen über Kapitalertragsteuer). Für **Steuerbescheinigungen** über Kapitalertragsteuer beschränkt sich die Belegvorhaltepflicht ab VZ 2017 auf die Überprüfung des Steuereinhalts nach § 32d Abs. 4 EStG und die Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 EStG). In anderen Fällen der Anrechnung von Kapitalertragsteuer auf die tarifliche ESt sind die Steuerbescheinigungen dem Finanzamt weiter zusammen mit der Steuererklärung vorzulegen.

Sofern in bestimmten Fällen (z. B. bei der erstmaligen Beantragung oder der Änderung eines Pauschbetrags für behinderte Men-

schen und Hinterbliebene oder eines Pflegepauschbetrags, Zeilen 61 bis 66 des Hauptvordrucks ESt 1 A) vorerst weiter dem Finanzamt ein entsprechender **Nachweis** vorzulegen ist, wird in den Vordrucken besonders darauf hingewiesen. Ist es erforderlich bestimmte Angaben in der Steuererklärung näher in einer gesonderten Aufstellung zu erläutern, sind diese der Steuererklärung ebenfalls beizufügen. In dem sog. »qualifizierten Freitextfeld« in Zeile 98 des Hauptvordrucks ESt 1 A ist in diesen Fällen aber **keine** Eintragung vorzunehmen (vgl. Teil I Tz 1.20.3).

## 12.2 Belegaufbewahrung

Soweit **Buchführungs-** und **Aufzeichnungspflichten** (§§ 140, 141 AO) bestehen, sind die Ordnungsvorschriften zur Aufbewahrung von Unterlagen (§ 147 AO) zu beachten. Darüber hinaus besteht nach § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG auch für Nichtunternehmer für die Dauer von zwei Jahren eine Pflicht zur Aufbewahrung von Rechnungen über umsatzsteuerpflichtige Werklieferungen und Leis-

tungen, die der Steuerpflichtige im Zusammenhang mit einem **Grundstück** erhalten hat (z. B. für eine Heizungswartung). Die zweijährige Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

Für **Spendenbelege**, die nicht vom Finanzamt angefordert worden sind und nicht elektronisch übermittelt wurden, gilt eine besondere Aufbewahrungsfrist von einem Jahr nach Bekanntgabe des Steuerbescheids (vgl. Tz 1.10.3.1 der Erläuterungen zum Hauptvordruck ESt 1 A).

Für **sonstige Belege** und **Nachweise** zur Steuererklärung (z. B. Reisekostenabrechnungen, Belege zu Unterhaltsleistungen, Krankheitskosten oder Kinderbetreuungskosten) besteht keine gesetzliche Aufbewahrungsfrist. Es empfiehlt sich aber diese Unterlagen mindestens bis zur Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids aufzubewahren, da diese ggf. in einem Einspruchs- oder Klageverfahren nochmals als Beweismittel vorgelegt werden müssen. Bei Dauer Sachverhalten (z. B. Versorgungsleistungen, Vermietungseinkünften) empfiehlt sich ohnehin eine dauerhafte Aufbewahrung der begründenden Unterlagen (z. B. Verträge).

